

# Das Steiermärkische Behinderten-Gesetz

2015



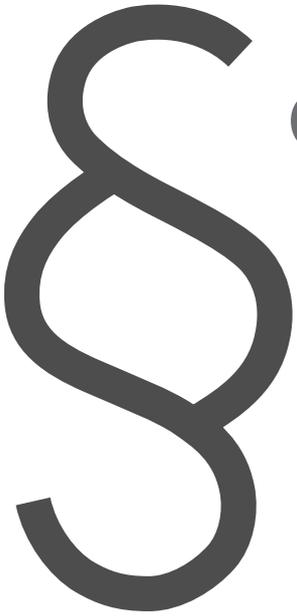
Diese Broschüre ist in  
leicht verständlicher Sprache geschrieben,  
damit sie alle Menschen leichter lesen und verstehen können.



Das Land  
Steiermark

# Teil 1

Gesetze und Paragraphen



# Teil 2

Erklärungen, Wörterbuch



## Allgemeine Bestimmungen



Allgemein

## Hilfeleistungen



Leistungen

## Kosten



Kosten

## Verfahren, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe



Verfahren

## Anwaltschaft



Anwalt

## Monitoring-Ausschuss



Monitoring

## Schlussbestimmungen



Bestimmungen

## Wörterbuch



Wörterbuch





# Inhaltsverzeichnis

## Teil 1: Gesetze und Paragraphen

<b>Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>12</b>
<b>Paragraf 1</b>	
Welches Ziel hat das Steiermärkische Behinderten- <u>Gesetz</u> ? .....	12
<b>Paragraf 2</b>	
Welche Voraussetzungen gibt es für eine Unterstützung? .....	14
<b>Paragraf 3</b>	
Welche Arten von Hilfeleistungen gibt es? .....	15
<b>Paragraf 4</b>	
Wie können Menschen mit Behinderungen die Hilfeleistungen bekommen? .....	16
<b>Kapitel 2: Welche Hilfeleistungen gibt es? .....</b>	<b>18</b>
<b>Paragraf 5</b>	
Wann gibt es Hilfe zu Heilbehandlungen? .....	18
<b>Paragraf 6</b>	
Welche Versorgung gibt es mit Hilfsmitteln bei körperlichen Behinderungen? .....	19
<b>Paragraf 7</b>	
Welche Hilfe gibt es bei Erziehung und Schulbildung? .....	21
<b>Paragraf 8</b>	
Welche Hilfe gibt es bei der Teilhabe an der Arbeitswelt? .....	22
<b>Paragraf 9</b>	
Welche Hilfe gibt es für den <u>Lebensunterhalt</u> ? .....	23

<b>Paragraf 10</b>	
Was sind die „ <u>Richtsätze</u> “? .....	25
<b>Paragraf 11</b>	
Was ist das <u>Gesamteinkommen</u> ? .....	27
<b>Paragraf 12</b>	
Was ist der Unterhalt für <u>Angehörige</u> ? .....	29
<b>Paragraf 16</b>	
Wann gibt es Hilfe in Tageseinrichtungen? .....	29
<b>Paragraf 18</b>	
Was ist Hilfe in Wohneinrichtungen? .....	31
<b>Paragraf 19</b>	
Wann werden die Kosten für Pflegeheime bezahlt? .....	31
<b>Paragraf 20</b>	
Wann gibt es Beihilfe zur Miete? .....	32
<b>Paragraf 21</b>	
Wann gibt es Hilfe zum Wohnen? .....	31
<b>Paragraf 21 a</b>	
Hilfe zur Freizeitgestaltung .....	34
<b>Paragraf 22</b>	
Familienentlastung .....	35
<b>Paragraf 22 a</b>	
Persönliches Budget .....	36
<b>Paragraf 24 a</b>	
Zuschuss für die Ausstattung von Autos .....	37
<b>Paragraf 25 a</b>	
Zuschuss für notwendige Maßnahmen beim Wohnen .....	38
<b>Paragraf 30</b>	
Beginn der Hilfeleistung .....	39

<b>Paragraf 31</b>	
Auszahlung .....	39
<b>Paragraf 32</b>	
Kein Verlust durch Schulden/Weitergeben von Hilfeleistungen .....	40
<b>Paragraf 33</b>	
Wann bekomme ich keine Hilfeleistungen? .....	42
<b>Paragraf 34</b>	
Was ist die Anzeigepflicht? .....	43
<b>Paragraf 35</b>	
Rückzahlungspflicht .....	44
<b>Paragraf 36</b>	
Ende der Hilfeleistungen .....	45
<b>Paragraf 37</b>	
Änderung der Hilfeleistungen und des Kostenbeitrags .....	46
<b>Paragraf 38</b>	
Reisekosten .....	47
<b>Kapitel 3: Kosten .....</b>	<b>48</b>
<b>Paragraf 39</b>	
Beiträge .....	49
<b>Paragraf 39 a</b>	
Zahlungspflicht der Erben .....	52
<b>Paragraf 40</b>	
Wer bezahlt die Kosten für eine Hilfeleistung .....	53
<b>Paragraf 41</b>	
Kosten-Verrechnung mit anderen Bundesländern .....	55

<b>Kapitel 4: Verfahren, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe.....</b>	<b>57</b>
<b>Paragraf 42</b>	
Entscheidungen über Hilfeleistungen.....	57
<b>Paragraf 43</b>	
Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe .....	61
<b>Paragraf 44</b>	
Bewilligung für Einrichtungen und Dienste .....	62
<b>Paragraf 45</b>	
Widerruf der Bewilligung für Einrichtungen und Dienste.....	65
<b>Paragraf 46</b>	
Leistungs-und Entgeltverordnung .....	66
<b>Paragraf 47</b>	
Bezahlung von Hilfeleistungen.....	67
<b>Paragraf 48</b>	
Kontrolle .....	69
<b>Paragraf 49</b>	
Daten.....	70
<b>Paragraf 49a</b>	
Auskunftspflicht und Unterstützung.....	71
<b>Kapitel 5: Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung .....</b>	<b>72</b>
<b>Paragraf 50</b>	
Warum gibt es die <u>Anwaltschaft</u> für Menschen mit Behinderung? .....	73
<b>Paragraf 51</b>	
Aufgabe und Rechte der <u>Anwaltschaft</u> für Menschen mit Behinderung .....	73
<b>Paragraf 52</b>	
Die Leitung der <u>Anwaltschaft</u> .....	74

<b>Kapitel 6: Monitoring-Ausschuss .....</b>	<b>78</b>
<b>Paragraf 53</b>	
<u>Monitoring-Ausschuss</u> .....	78
<b>Kapitel 7: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>84</b>
<b>Paragraf 54</b>	
Befreiung von Gebühren und Abgaben.....	85
<b>Paragraf 54 a</b>	
Rückwirkung .....	85
<b>Paragraf 55</b>	
Bestimmungen über Strafen .....	86
<b>Paragraf 56</b>	
Bezeichnungen für Frauen und Männer.....	86
<b>Paragraf 56 a</b>	
<u>EU-Recht</u> .....	87
<b>Paragraf 57</b>	
Übergangsbestimmungen .....	87
<b>Paragraf 57 a</b> .....	88
<b>Paragraf 57 b</b> .....	88
<b>Paragraf 57 c</b> .....	89
<b>Paragraf 58</b>	
Gültigkeit und Ungültigkeit .....	89

## Teil 2: Wörterbuch, Erklärungen ..... 91

Angehörige .....	91
Anwaltschaft .....	91
EU .....	91
Gesetz .....	92
Gesamteinkommen .....	92
Lebensunterhalt .....	92
Monitoring-Ausschuss .....	93
Psychische Beeinträchtigungen .....	93
Richtsätze .....	94
Sinnesbeeinträchtigungen .....	94



# Vorwort

Barrierefreiheit bedeutet,  
dass jeder Mensch ungehindert  
überallhin gelangen kann  
und alles ungehindert nutzen kann.

Zum Beispiel:

In barrierefreie Häuser können alle selbstständig hineinkommen.  
Mit barrierefreien Verkehrsmitteln können alle fahren.  
Eine barrierefreie Information können alle verstehen.

Deshalb ist Barrierefreiheit überall wichtig.  
Auch bei der Sprache.

Es freut mich,  
dass es das Steiermärkische Behinderten-Gesetz  
jetzt auch in **Leichter Lesen** gibt.

Es ist wichtig,  
dass Menschen mit Behinderungen  
ihre Interessen selbst vertreten können.  
Dafür ist es besonders wesentlich,  
dass sich alle Menschen barrierefrei  
über ihre Rechte informieren können.

Das Land Steiermark tut schon lange  
viel für Menschen mit Behinderungen.  
Dazu gehört auch diese Broschüre in Leichter Lesen.

**Doris Kampus**

Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration

Damit wir gut zusammenleben können,  
brauchen wir Regeln.

Viele von diesen Regeln lernen wir  
im Laufe unseres Lebens automatisch.

Andere Regeln werden zusätzlich in **Gesetzen** aufgeschrieben.  
Manchmal ist das notwendig,  
weil einige Regeln sehr kompliziert sind.

Unser Zusammenleben ist nur möglich,  
wenn es Gesetze gibt.  
Aber die Menschen müssen auch wissen,  
was in den Gesetzen steht.  
Deshalb sollte es möglich sein,  
dass jeder Mensch die Gesetze versteht,  
die ihn betreffen.

Gerade beim Behinderten-Gesetz ist das besonders wichtig.

Menschen mit Behinderungen haben **das Recht**  
auf bestimmte Leistungen.

Dieses Recht macht aber nur Sinn,  
wenn die betroffenen Menschen davon wissen.  
Nur dann können sie entscheiden,  
ob sie eine Leistung in Anspruch nehmen wollen.

Deshalb gibt es das steirische Behinderten-Gesetz  
jetzt in einer gut verständlichen **Leicht Lesen**-Version.  
Das sollte selbstverständlich sein,  
aber bis jetzt hat es das nicht gegeben.

Es ist ein Grund zur Freude,  
dass sich das geändert hat.

**Mag. Barbara Pitner**

Leiterin Abteilung 11 – Soziales

# 1

# Allgemeine Bestimmungen

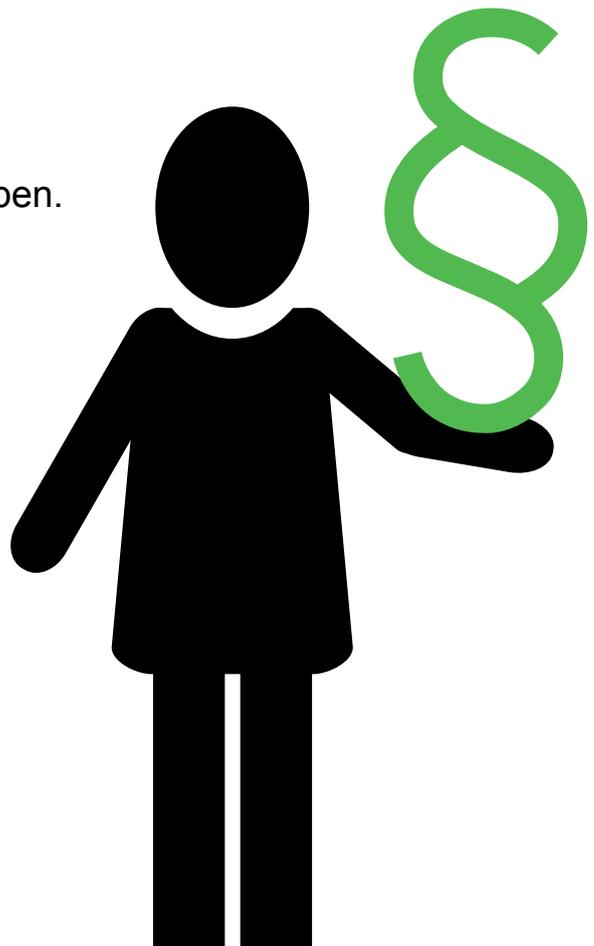
## Paragraf 1

### Welches Ziel hat das Steiermärkische Behinderten-Gesetz?

Dieses Gesetz unterstützt Menschen mit Behinderungen, damit sie gleich in unserer Gesellschaft leben können wie Menschen ohne Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollen ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

### Was sind Menschen mit Behinderungen?

- Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die wegen bestimmter Beeinträchtigungen Nachteile haben. Das können folgende Beeinträchtigungen sein:
  - körperliche Beeinträchtigungen
  - Lernschwierigkeiten
  - psychische Beeinträchtigungen
  - Sinnesbeeinträchtigungen





- Diese Beeinträchtigungen dürfen **nicht vorübergehend** sein. Das heißt, eine Beeinträchtigung muss mindestens länger als 6 Monate dauern. Wenn man zum Beispiel nach einem Unfall eine Zeitlang nicht gehen kann, gilt das nicht als Behinderung. Als Behinderungen gelten Beeinträchtigungen, die viel stärker und schwerer sind als bei anderen Menschen im gleichen Alter.
- Wenn eine Beeinträchtigung vor allem wegen des Alters auftritt, gilt sie nicht als Behinderung.
- Es gibt Krankheiten, die nicht heilbar sind. Diese Krankheiten nennt man **chronische** Krankheiten. Das spricht man so aus: **kronisch**. Wenn eine Person eine chronische Krankheit hat, dann leidet diese Person ständig an dieser Krankheit.

Solche Krankheiten gelten **nur dann** als Behinderung, wenn es psychische Beeinträchtigungen sind oder wenn keine Behandlung die Krankheit besser machen kann.

- Manche Menschen haben Krankheiten, die mit der Zeit immer schlimmer werden. Diese Menschen bekommen durch diese Krankheit im Laufe der Zeit eine Behinderung. Für diese Menschen gilt das Behinderten-Gesetz auch. Vor allem Kleinkinder sollen die passende Unterstützung bekommen.

## Paragraf 2

### Welche Voraussetzungen gibt es für eine Unterstützung?

1. Voraussetzung für eine Unterstützung nach dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz:
  - Der Hauptwohnsitz des Menschen mit Behinderung ist in der Steiermark.
  - Sie oder er hat die Staatsbürgerschaft eines Landes des **europäischen Wirtschaftsraumes**. Das sind alle Länder der EU und außerdem Island, Liechtenstein und Norwegen.
  - Sie oder er darf sich in Österreich aufhalten.
  - Sie oder er gilt als Flüchtling in Österreich.
  - Sie oder er darf länger als 3 Monate in Österreich bleiben.
2. Menschen mit Behinderungen haben **das Recht** auf Unterstützung.  
Menschen mit Behinderungen müssen genau die Art von Unterstützung bekommen, die für sie am besten passt.  
Die Behörde muss feststellen, welche Unterstützung für welchen Menschen geeignet ist.
3. Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Unterstützung nach dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz, aber **nicht in jedem Fall**:

Wenn sie von einer anderen Stelle eine ähnliche oder gleiche Unterstützung bekommen, haben Menschen mit Behinderungen **kein Recht** auf Unterstützung nach dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz

4. Menschen mit Behinderungen haben **kein Recht** auf Unterstützung nach dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz, wenn sie eine Entwöhnung von Drogen machen müssen.

## Paragraf 3

### Welche Arten von Hilfeleistungen gibt es?

Folgende Hilfeleistungen gibt es für Menschen mit Behinderungen:

1. Heilbehandlung
2. Versorgung mit Körper-Ersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln.  
Zum Beispiel künstlichen Beine, Einlagen für die Schuhe oder Geh-Hilfen
3. Erziehung und Schulbildung
4. Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt
5. Lebensunterhalt
6. Tageseinrichtungen
7. Wohneinrichtungen
8. Übernahme der Kosten in Pflegeheimen
9. Mietzinsbeihilfe



10. Hilfe zum Wohnen
11. Freizeitgestaltung
12. Familienentlastung
13. Persönliches Budget.  
Das spricht man so aus: Persönliches Büdschee
14. Zuschuss für behindertengerechte Ausstattung  
von Kraftfahrzeugen
15. Zuschuss für notwendige bauliche Maßnahmen
16. Reisekosten

## Paragraf 4

### **Wie können Menschen mit Behinderungen die Hilfeleistungen bekommen?**

Menschen mit Behinderungen können Hilfeleistungen in verschiedenen Einrichtungen bekommen.  
Zum Beispiel in Tageseinrichtungen oder in betreuten Wohnungen.

Für bestimmte Hilfeleistungen gibt es auch Geld.

Wenn es möglich ist, sollen Menschen mit Behinderungen nicht in einer Einrichtung betreut werden.

Es ist besser, wenn sie Hilfeleistungen in Anspruch nehmen können, aber in einer eigenen Wohnung leben.

Das ist aber nur möglich, wenn diese Art der Hilfeleistungen **nicht mehr kostet** als eine Unterbringung in einer Einrichtung.

Es ist auch möglich,  
dass Menschen mit Behinderungen Hilfeleistungen  
nur für eine bestimmte Zeit bekommen.



## Die verschiedenen Hilfeleistungen

### ■ Vollstationäre Hilfeleistungen

Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen  
ständig in einer Einrichtung der Behindertenhilfe leben.

### ■ Teilstationäre Hilfeleistungen

Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen  
mindestens 4 Stunden am Tag  
in Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut werden.  
Zum Beispiel in Wohngemeinschaften, Wohnhäusern,  
Kindergärten oder Tageseinrichtungen.

### ■ Ambulante Hilfeleistungen

Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen  
immer wieder für ein paar Stunden  
in Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut werden.

### ■ Mobile Hilfeleistungen

Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen  
nicht in einer Einrichtung betreut werden,  
sondern Hilfeleistungen zum Beispiel zu Hause bekommen.

### ■ Geldleistungen

Das sind Hilfeleistungen in Form von Geld.  
Zum Beispiel ein Zuschuss,  
wenn ein Mensch ein Auto oder eine Wohnung  
wegen einer Behinderung umbauen muss.

Menschen mit Behinderungen dürfen sich aussuchen,  
in welcher Einrichtung sie betreut werden  
oder welche Dienste sie in Anspruch nehmen.

# 2

## Welche Hilfeleistungen gibt es?



### Paragraf 5

#### Wann gibt es Hilfe zu Heilbehandlungen?

Menschen mit Behinderungen können Hilfe zur Heilbehandlung bekommen. Diese Hilfe gibt es für ärztliche Behandlung, Therapien oder Heilmittel. Aber auch für die Pflege in Krankenhäusern, Kuranstalten oder sonstigen Anstalten.

Hilfe zur Heilbehandlung gibt es aber nur, wenn die Heilbehandlung auch sinnvoll ist.

Einer der folgenden Punkte muss auf jeden Fall zutreffen:

- Die Heilbehandlung muss eine Beeinträchtigung deutlich **besser machen** oder sogar **beheben**.
- Manchmal verschlechtert sich wegen einer Behinderung der Gesundheits-Zustand eines Menschen immer mehr. Dieser Mensch kann eine Hilfe zur Heilbehandlung bekommen, wenn es ihm dadurch **länger besser** geht. Oder wenn der Gesundheits-Zustand durch die Heilbehandlung **gleich** bleibt.



Die Steiermärkische Landesregierung kann bestimmen, **für welche** Heilbehandlungen sie bezahlt.

Die Landesregierung kann auch bestimmen, **wie viel** sie zu einer Heilbehandlung dazubezahlt.

Menschen mit Behinderungen bekommen die Fahrtkosten zu einer Heilbehandlung bezahlt.

Es werden aber nur die Kosten für das günstigste Verkehrsmittel bezahlt, das ein Mensch mit Behinderung ohne Probleme benutzen kann.

Zum Beispiel wird kein Taxi bezahlt, wenn für den betroffenen Menschen auch die Fahrt in einem Bus möglich ist.

Bezahlt werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Möglichkeit einer Behandlung. Die Fahrtkosten zu einer viel weiter entfernten Heilbehandlung werden **nicht bezahlt**, wenn die gleiche Heilbehandlung auch in der Nähe möglich ist.

## Paragraf 6

### Welche Versorgung gibt es mit Hilfsmitteln bei körperlichen Behinderungen?

- Menschen müssen Hilfe bekommen, wenn sie Hilfsmittel bei körperlichen Behinderungen brauchen. Zum Beispiel Körper-Ersatzstücke.



Die Steiermärkische Landesregierung muss sicherstellen, dass diese Hilfsmittel gekauft werden können.

Es muss auch Hilfe geben, wenn Reparaturen von Hilfsmitteln notwendig sind.

Wenn Hilfsmittel unbrauchbar werden oder wenn es bessere Hilfsmittel gibt, muss es Hilfe zum Ersatz geben.

Das gilt auch, wenn ein Hilfsmittel verloren geht.

Aber es kann sein, dass es **keine Hilfe** zum Ersatz gibt, wenn ein Mensch mit Behinderungen eindeutig schuld am Verlust eines Hilfsmittels ist.

- Wenn Menschen mit Behinderungen Hilfsmittel für körperliche Behinderungen kaufen, reparieren oder ersetzen wollen, müssen sie einen Antrag stellen. Sie bekommen dann einen Bescheid von der Steiermärkischen Landesregierung. Mit diesem Bescheid bekommen sie einen Kosten-Zuschuss.
- Die Steiermärkische Landesregierung kann bestimmen, **welche** Hilfsmittel sie bezahlt. Sie kann auch bestimmen, **wie viel** sie zu Hilfsmitteln dazubezahlt.
- Aber in **Härtefällen** können Menschen mit Behinderungen auch mehr Geld für ein Hilfsmittel bekommen, als eigentlich vorgesehen ist. Härtefall bedeutet, dass ein Mensch mit Behinderung zu wenig Geld zum Leben haben hat, wenn er für ein Hilfsmittel viel Geld selbst dazuzahlen muss.

- Blinde oder sehbeeinträchtigte Menschen brauchen oft Hilfe durch spezielles Training. Dieses Training fördert die Selbstständigkeit und die Möglichkeit, ein normales Leben zu führen. Es muss Hilfe geben, damit die betroffenen Menschen so ein Training machen können.



## Paragraf 7

### Welche Hilfe gibt es bei Erziehung und Schulbildung?

Bei Kindern mit Behinderungen gibt es oft höhere Kosten, wenn sie in den Kindergarten oder in die Schule gehen. Es muss Zuschüsse zu diesen höheren Kosten geben. Das ist wichtig, damit alle Kinder mit Behinderungen die Erziehung und Ausbildung bekommen, die sie wollen und brauchen.

Es gibt Zuschüsse für folgende Kosten:

- Frühförderung
- Größerer Aufwand bei Betreuung und Pflege in der Kinderbetreuung
- Größerer Aufwand bei Betreuung im Hort
- Größerer Aufwand bei Betreuung bei Veranstaltungen, die von der Schule gemacht werden

Die Fahrtkosten zur Schule oder zum Kindergarten müssen bezahlt werden.



Es werden aber nur die Kosten für das günstigste Verkehrsmittel bezahlt, das ein Kind mit Behinderung ohne Probleme benutzen kann. Zum Beispiel wird kein Taxi bezahlt, wenn auch die Fahrt in einem Bus möglich ist.

Es werden nur die Kosten zur nächsten geeigneten Schule oder zum nächsten geeigneten Kindergarten bezahlt.

### Paragraf 8

#### Welche Hilfe gibt es bei der Teilhabe an der Arbeitswelt?

- Wenn Menschen mit Behinderungen alt genug sind, dass sie arbeiten gehen können, müssen sie die Möglichkeit bekommen, an einer Beschäftigung in der Arbeitswelt teilzuhaben. Das ist sehr wichtig, damit sie ihre Fähigkeiten verbessern können und Erfahrungen sammeln. Menschen mit Behinderungen sollen genauso wie andere Menschen in unserer Gesellschaft leben und arbeiten können.
- Vor allem sollen Menschen mit Behinderungen an einem üblichen Arbeitsplatz an einer Beschäftigung teilhaben können. Nicht nur in einer Werkstatt oder Einrichtung für Menschen mit Behinderungen. Sie können dabei aber auch in Betrieben sein, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen.



- Wenn Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung in der Arbeitswelt bekommen, müssen sie dafür ein monatliches Taschengeld bekommen.
- Die Fahrtkosten zum Arbeitsplatz müssen bezahlt werden.  
Es werden aber nur die Kosten für das günstigste Verkehrsmittel bezahlt, das ein Mensch mit Behinderung ohne Probleme benutzen kann.  
Zum Beispiel wird kein Taxi bezahlt, wenn auch die Fahrt in einem Bus möglich ist.
- Es werden nur die Kosten zum Betrieb oder zur nächsten geeigneten Einrichtung bezahlt.



## Paragraf 9

### Welche Hilfe gibt es für den Lebensunterhalt?

Zum Lebensunterhalt gehört alles, was Menschen für ein gutes Leben brauchen.  
Zum Beispiel Nahrung, eine Wohnung, Hausrat, eine Heizung oder Kleidung.  
Zum Lebensunterhalt gehören aber auch persönliche Bedürfnisse wie Pflege, Beziehungen zu anderen Menschen oder die Teilhabe am kulturellen Leben.  
Zum Beispiel müssen Menschen mit Behinderungen auch zu Konzerten, ins Theater oder ins Kino gehen können.  
Menschen mit Behinderungen können Geld bekommen, damit sie ihren Lebensunterhalt leichter bezahlen können.  
Dafür gibt es aber bestimmte Voraussetzungen.

- Geld für den Lebensunterhalt kann es geben:  
Ab dem 18. Geburtstag. Vor dem 18. Geburtstag bekommen Menschen mit Behinderungen kein Geld.
- Geld für den Lebensunterhalt kann es geben, wenn ein Mensch mit Behinderung **nicht ständig** in einer Einrichtung der Behindertenhilfe lebt. Menschen mit Behinderungen, die immer in einer Einrichtung betreut werden, bekommen kein Geld für den Lebensunterhalt. Dabei gibt es aber eine **Ausnahme**: Wenn Menschen mit Behinderungen in einer Einrichtung nicht alles bekommen, was sie für den Lebensunterhalt brauchen, können sie Geld bekommen.
- Geld für den Lebensunterhalt kann es geben, wenn ein Mensch mit Behinderung bestimmte Hilfeleistungen bekommt oder in den letzten 6 Jahren mindestens 12 Monate lang bekommen hat. Dazu gehören Hilfeleistungen zur Beschäftigung in der Arbeitswelt, in einer Tageseinrichtung oder Wohneinrichtung oder bei der Hilfe zum Wohnen.

Menschen mit Behinderungen, die keine dieser Hilfeleistungen bekommen oder bekommen haben, bekommen **kein Geld** für den Lebensunterhalt.

- Geld für den Lebensunterhalt kann es geben, wenn ein Mensch mit Behinderung nicht genug Geld im Monat zum Leben hat. Es gibt dafür sogenannte **Richtsätze**. Das heißt: Die Landesregierung legt fest, wie viel Geld ein Mensch mit Behinderung braucht, damit er seinen Lebensunterhalt bezahlen kann.

Menschen mit Behinderungen, die nicht so viel Geld im Monat haben, bekommen so viel Geld dazu, dass der Richtsatz erreicht wird.  
Menschen mit Behinderungen, die so viel oder mehr Geld im Monat haben, bekommen kein Geld für den Lebensunterhalt.

## Paragraf 10

### Was sind die „Richtsätze“?

Die Steiermärkische Landesregierung muss festlegen, wie viel Geld Menschen mit Behinderungen im Monat brauchen, damit sie ihren Lebensunterhalt bezahlen können.

Das nennt man **Richtsätze**.

Danach wird ausgerechnet, wie viel Geld ein Mensch mit Behinderung im Monat als Hilfeleistung bekommt.

Diese Richtsätze sind unterschiedlich.

Wie hoch der Richtsatz für einen bestimmten Menschen ist, kommt auf verschiedene Punkte an.



Es gibt verschiedene Richtsätze für

- alleinstehende Menschen
- alleinstehende Menschen, die Familienbeihilfe bekommen.
- Hauptunterstützte oder unterstützte Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.  
Hauptunterstützte sind die Personen, die mit einem Menschen mit Behinderung in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Hauptunterstützte oder unterstützte Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und Familienbeihilfe bekommen.
- Mitunterstützte Personen, die mit einem Hauptunterstützten in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Mitunterstützte Personen, für die es Familienbeihilfe gibt.

Die Richtsätze müssen regelmäßig erhöht werden.

Die Erhöhung muss sich danach richten, wie die Preise für den Lebensunterhalt steigen.

Wenn ein Mensch mit Behinderung aus persönlichen Gründen oder aus familiären Gründen **mehr Geld** für den Lebensunterhalt braucht, muss er dieses Geld auch bekommen.

Die Landesregierung muss auch einen Geldbetrag festlegen, der in den Monaten Februar und August ausbezahlt wird.

Dieser Geldbetrag ist ein Beitrag zu den **Energiekosten**.

Energiekosten sind zum Beispiel Kosten für Heizung oder Strom.



Außerdem muss die Landesregierung festlegen, wie viel Geld sie für das Wohnen von Menschen mit Behinderungen dazuzahlt.

## Paragraf 11

### Was ist das Gesamteinkommen?

Das Gesamteinkommen ist das gesamte Geld, das Menschen mit Behinderungen im Monat zur Verfügung haben. Zum Beispiel ein Gehalt.

Wenn die Behörde das Gesamteinkommen ausrechnet, werden folgende Einkünfte **nicht** mitgerechnet:

- Besondere Beihilfen, die vom Staat Österreich gewährt werden. Zum Beispiel eine erhöhte Familienbeihilfe.
- Besondere Beihilfen, die vom Land Steiermark gewährt werden.
- Geldleistungen, die Menschen mit Behinderungen für Pflege bekommen.
- Unterstützungen von Einrichtungen oder Vereinen oder freiwillige Geldleistungen. Aber manchmal zählen diese Unterstützungen oder Geldleistungen zum Gesamteinkommen dazu: Wenn sie so hoch sind, dass ein Mensch mit Behinderungen keine Leistungen nach dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz braucht.



- Unterhalt
- Sonderzahlungen  
Zum Beispiel Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld
- in der Arbeitswelt bis zur Geringfügigkeits-Grenze.  
Einkommen über der Geringfügigkeits-Grenze zählen zum Gesamteinkommen dazu.  
Das ist ein geringer Geldbetrag,  
den ein Mensch für eine Teilzeit-Arbeit bekommt.  
Dieser Betrag ändert sich jedes Jahr.

Vom Gesamteinkommen zieht die Behörde Folgendes ab:

- Steuern auf das Einkommen
- Beiträge für die Sozialversicherung.  
Das sind die Krankenversicherung, die Unfallversicherung,  
die Pensionsversicherung und die Arbeitslosenversicherung.
- Unterhalts-Zahlungen an andere Personen.  
Zum Beispiel für Kinder oder Ehepartner.
- Zahlungen für das Wohnen:
  - Den Geldbetrag, den ein Mensch mit Behinderungen tatsächlich selbst für eine Wohnung bezahlen muss.  
Alle Leistungen und Förderungen werden abgezogen.
  - Regelmäßige jährliche Zahlungen
  - Betriebskosten

## Paragraf 12

### Was ist der Unterhalt für Angehörige?

Manche Menschen mit Behinderungen, die ständig in einer Einrichtung leben, müssen Unterhalt an Angehörige zahlen. Zum Beispiel an Kinder oder Ehepartner.

Diese Menschen müssen Geld für den Lebensunterhalt bekommen.

- Gibt es nur eine Ehegattin oder einen Ehegatten oder eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner, gilt diese Person als **alleinstehend unterstützt**.
- Gibt es mehrere Angehörige, die das Recht auf Unterhalt haben, ist eine Person die **Hauptunterstützte**. Die anderen Personen sind **Mitunterstützte**.

## Paragraf 16

### Wann gibt es Hilfe in Tageseinrichtungen?

- Hilfe in Tageseinrichtungen bekommen Menschen mit Behinderungen, die keine Beschäftigung in der Arbeitswelt bekommen können. Das ist vor allem dann der Fall, wenn ein Mensch sehr viel persönliche Hilfe braucht.

In den Tageseinrichtungen sollen diese Menschen mit Behinderungen ihre Fähigkeiten gut einsetzen können.



Die Tageseinrichtungen sollen es den Menschen mit Behinderungen ermöglichen, dass sie besser in unserer Gesellschaft leben können.

- Wenn Menschen mit Behinderungen in Tageseinrichtungen betreut werden, müssen sie jeden Monat **Taschengeld** bekommen.
- Menschen mit Behinderungen bekommen die **Fahrtkosten** zu einer Tageseinrichtung bezahlt. Es werden aber nur die Kosten für das günstigste Verkehrsmittel bezahlt, das ein Mensch mit Behinderung ohne Probleme benutzen kann. Zum Beispiel wird kein Taxi bezahlt, wenn für den betroffenen Menschen auch die Fahrt in einem Bus möglich ist.

Bezahlt werden die Fahrtkosten bis zu einer der nächsten Tageseinrichtungen.

- Wenn ein Mensch mit Behinderung eine Beschäftigung in der Arbeitswelt annehmen kann, bekommt er für eine Tageseinrichtung keine Hilfe mehr.



## Paragraf 18

### Was ist Hilfe in Wohneinrichtungen?

Wenn Menschen mit Behinderungen in betreuten Wohneinrichtungen leben, müssen sie dafür Hilfe zum Wohnen bekommen.

Vor allem soll diese Hilfe die Kosten für die Unterkunft und die Betreuung decken.



## Paragraf 19

### Wann werden die Kosten für Pflegeheime bezahlt?

Wenn Menschen mit Behinderungen in einem Pflegeheim leben müssen, können sie einen Antrag stellen.

Dann ist es möglich, dass die Kosten für das Pflegeheim bezahlt werden.

Dafür müssen sie

- die Pflege in einem Pflegeheim brauchen und
- vor dem Antrag seit mindestens 12 Monaten Hilfe zum Wohnen in einer Wohneinrichtung oder Hilfe zum Wohnen bekommen haben.

Das Pflegeheim muss Menschen mit Behinderungen richtig betreuen **können**.

Es muss genügend Pflegerinnen und Pfleger geben, die sich mit den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gut auskennen.

Die Steiermärkische Landesregierung muss regelmäßig überprüfen, ob das auch so ist.

Wenn das Pflegeheim Menschen mit Behinderungen **nicht** richtig pflegen kann, werden die Kosten nicht bezahlt.

## Paragraf 20

### Wann gibt es Beihilfe zur Miete?

Menschen mit Behinderungen können Geld bekommen, damit sie ihre Miete leichter bezahlen können. Dafür gibt es aber bestimmte Voraussetzungen.

Beihilfe zur Miete kann es geben:

- Ab dem 18. Geburtstag.  
Vor dem 18. Geburtstag bekommen Menschen mit Behinderungen kein Geld.
- Wenn sich Menschen sehr schlecht bewegen können und deshalb eine größere Wohnung brauchen.
- Wenn ein Mensch mit Behinderungen monatlich wenig Geld zur Verfügung hat.

Die Miete ist der Geldbetrag, den ein Mensch mit Behinderungen tatsächlich **selbst** für eine Wohnung bezahlen muss. Alle Leistungen und Förderungen werden abgezogen.

Dazu gehören auch Betriebskosten und regelmäßige jährliche Zahlungen.

Die Beihilfe zur Miete darf nicht höher sein als die Miete.

Die Beihilfe zur Miete darf höchstens so hoch sein wie die Hälfte des eineinhalbfachen Richtsatzes.

Beispiel:

Ihr Richtsatz ist 800 Euro.

Dann ist der eineinhalbfache Richtsatz 1.200 Euro.

Die Hälfte davon ist 600 Euro.

Die Beihilfe zur Miete darf in dem Fall also höchstens 600 Euro betragen.

Menschen mit Behinderungen können die ganze Beihilfe nur für eine Wohnung bekommen, die an ihre Bedürfnisse angepasst ist.

Die ganze Beihilfe wird **nicht** ausbezahlt, wenn die Wohnung größer als notwendig ist.

Die ganze Beihilfe wird auch nicht ausbezahlt, wenn Menschen mit Behinderungen mit anderen Menschen zusammen wohnen.

Ausnahme: Wenn sie diesen Menschen Unterhalt bezahlen, wird die Beihilfe ausbezahlt.



## Paragraf 21

### Wann gibt es Hilfe zum Wohnen?

Manche Menschen mit Behinderungen leben nicht in Wohneinrichtungen oder Pflegeheimen, sondern alleine oder in einer Wohngemeinschaft.

Diese Menschen können Hilfe zum Wohnen bekommen. Das heißt, sie bekommen Unterstützung durch Betreuerinnen oder Betreuer, die regelmäßig zu ihnen in die Wohnung kommen.

Diese Betreuung in der Wohnung soll Menschen mit Behinderungen dabei unterstützen, dass sie selbstständig wohnen können. Sie sollen dadurch auch die Fähigkeiten bekommen, die sie zum selbstständigen Wohnen brauchen.

Von den monatlichen Kosten für die Betreuung müssen 10 Prozent selbst bezahlt werden. Das bezahlt der Mensch mit Behinderung selbst oder die Person, die für ihn Unterhalt zahlen muss. Das können zum Beispiel die Eltern sein oder eine Ehegattin oder ein Ehegatte oder ein eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner.

In Härtefällen kann es sein, dass ein Mensch mit Behinderung weniger oder gar nichts für die Betreuung zahlen muss. Härtefall bedeutet, dass ein Mensch mit Behinderung zu wenig Geld zum Leben hat, wenn er für die Betreuung beim Wohnen selbst dazuzahlen muss.

### Paragraf 21 a

#### Hilfe zur Freizeitgestaltung

Bei der Hilfe zur Freizeitgestaltung unterstützen Betreuerinnen und Betreuer Menschen mit Behinderungen in der Freizeit.

Das ist dann notwendig, wenn der Mensch mit Behinderung seine Freizeit nicht selbstständig gestalten kann und wenn ihn seine Angehörigen nicht unterstützen können.



Von den monatlichen Kosten für die Hilfe zur Freizeitgestaltung müssen 10 Prozent selbst bezahlt werden.

Das bezahlt der Mensch mit Behinderung selbst oder die Person, die für ihn Unterhalt zahlen muss.

Das können zum Beispiel die Eltern sein oder eine Ehegattin oder ein Ehegatte oder eine eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner.

In Härtefällen kann es sein, dass ein Mensch mit Behinderung weniger oder gar nichts für die Hilfe zur Freizeitgestaltung zahlen muss. Härtefall bedeutet, dass ein Mensch mit Behinderung zu wenig Geld zum Leben hat, wenn er für die Hilfe zur Freizeitgestaltung selbst dazuzahlen muss.



## Paragraf 22

### Familientlastung

Die Hilfe zur Familientlastung bekommen Menschen mit Behinderungen für die Menschen, von denen sie betreut werden.

Pflege kann sehr anstrengend sein.

Deswegen sollen pflegende Angehörige die Möglichkeit bekommen, sich zu erholen.

Bei der Familientlastung unterstützen Betreuerinnen oder Betreuer die Menschen mit Behinderungen.

Von den monatlichen Kosten für die Familienentlastung müssen 10 Prozent selbst bezahlt werden.

Das bezahlt der Mensch mit Behinderung selbst oder die Person, die für ihn Unterhalt zahlen muss.

Das können zum Beispiel die Eltern sein oder eine Ehegattin oder ein Ehegatte oder eine eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner.

In Härtefällen kann es sein, dass ein Mensch mit Behinderung weniger oder gar nichts für die Familienentlastung zahlen muss.

Härtefall bedeutet, dass ein Mensch mit Behinderung zu wenig Geld zum Leben hat, wenn er für die Familienentlastung selbst dazuzahlen muss.

## Paragraf 22 a

### Persönliches Budget

Menschen mit Behinderungen sollen eigenes Geld bekommen, damit sie Assistenz oder Betreuung selbst bezahlen können.

Sie können dadurch selbst bestimmen, wer sie unterstützt und wann sie Unterstützung bekommen.

Vor allem können viele Menschen mit Behinderungen mit eigenem Geld in eigenen Wohnungen leben.

Sie müssen dann nicht mehr in Wohneinrichtungen leben.

Dieses eigene Geld heißt **Persönliches Budget**.

Das spricht man so aus: Büdschee.

Dieses Geld bekommen Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen oder mit schweren körperlichen Behinderungen.

## Paragraf 24 a

### Zuschuss für die Ausstattung von Autos

Menschen mit körperlichen Behinderungen brauchen oft eine besondere Ausstattung für ihr Auto, damit sie damit fahren können.

Wenn ein Mensch mit Behinderung ein Auto braucht, damit er selbstständig von einem Ort zum anderen kommt, muss er einen Zuschuss bekommen, damit er sein Auto passend ausstatten kann.

Die Steiermärkische Landesregierung muss festlegen,

- wie viel Geld höchstens bezahlt wird und
- nach welchem Zeitraum ein Mensch mit Behinderung einen neuerlichen Zuschuss beantragen kann.

Ein Auto hält nicht für immer

und wenn ein Mensch mit Behinderung

ein neues Auto braucht,

muss dieses neue Auto wieder

passend ausgestattet werden.

Aber das geht nur nach einer bestimmten Zeit.

Es kann auch sein,

dass ein Mensch mit Behinderung

den Zuschuss vor dem Ablauf dieser Zeit bekommt.

Dafür muss es aber gute Gründe geben.



## Paragraf 25 a

### Zuschuss für notwendige Maßnahmen beim Wohnen

Wohnungen oder Wohnhäuser für Menschen mit Behinderungen brauchen oft besondere Maßnahmen bei einem Neubau oder bei einem Umbau.

Das ist notwendig, damit Menschen mit Behinderungen selbstständig leben können. Zum Beispiel brauchen Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer barrierefreie Toiletten und Badezimmer.

Dafür muss es einen Zuschuss geben.

Das ist aber nur dann möglich, wenn die betroffene Wohnung oder das Haus der Hauptwohnsitz des Menschen mit Behinderung ist. Die Wohnung oder das Haus muss in der Steiermark sein.

Die Steiermärkische Landesregierung muss festlegen,

- wie viel Geld höchstens bezahlt wird
- wie viel ein Mensch mit Behinderung selbst dazuzahlen muss
- wann ein Mensch mit Behinderung wieder einen Zuschuss für die gleiche bauliche Änderung bekommen kann. Es kann auch sein, dass ein Mensch mit Behinderung den Zuschuss vor dem Ablauf dieser Zeit bekommt. Dafür muss es aber gute Gründe geben.
- welche Unterlagen bei dem Antrag für den Zuschuss dabei sein müssen

# Paragraf 30

## Beginn der Hilfeleistung

Wenn Menschen mit Behinderungen Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Beihilfe zur Miete bekommen wollen, müssen sie einen Antrag stellen.

Das Geld wird ab dem nächsten Monat nach dem Antrag ausbezahlt.

Beispiel:

Der Antrag wird im Juni gestellt.

In dem Fall wird das Geld ab Juli ausbezahlt.



Leistungen

# Paragraf 31

## Auszahlung

Die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Beihilfe zur Miete müssen jeden Monat im Voraus ausbezahlt werden. Sie bekommen das Geld für einen Monat also am Anfang dieses Monates.

Im April und Oktober bekommen Menschen mit Behinderungen den Richtsatz ausbezahlt.

## Paragraf 32

### Kein Verlust durch Schulden

### Weitergeben von Hilfeleistungen

- Wenn ein Mensch Schulden hat und diese Schulden nicht bezahlen kann, kommt es manchmal zu einer **Pfändung**. Dabei werden die Schulden zwangsweise eingeholt. Zum Beispiel können bei einer Pfändung Teile des Einkommens einbehalten werden.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Beihilfe zur Miete können **nicht gepfändet** werden.

Das gilt auch für die Hilfeleistung „Persönliches Budget“.

Das ist das eigene Geld,

das Menschen mit Behinderungen für Hilfeleistungen zur Verfügung haben.

Diese Hilfeleistungen dürfen Menschen mit Behinderungen auch nicht **verpfänden**.

Das heißt: Wenn sich ein Mensch

zum Beispiel bei der Bank Geld ausleiht,

muss die Bank eine Sicherheit bekommen,

falls der Mensch die Schulden nicht bezahlen kann.

Zum Beispiel ein Einkommen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Beihilfe zur Miete gelten **nicht als Sicherheit**.

Die Bank kann sie **nicht pfänden**.

Das gilt auch für die Hilfeleistung „Persönliches Budget“.

Das spricht man so aus: Persönliches Büdschee.

Das ist das eigene Geld,  
das Menschen mit Behinderungen für  
Hilfeleistungen zur Verfügung haben.

- In der Steiermark haben  
Menschen mit Behinderungen **Anspruch**  
auf die Hilfeleistungen aus dem  
Steiermärkischen Behinderten-Gesetz.  
Sie können diesen Anspruch  
unter Umständen auf andere Personen übertragen.

Das geht aber nur,  
wenn das für die Menschen mit Behinderungen  
oder ihre Angehörigen ein Vorteil ist.  
Die Steiermärkische Landesregierung  
muss dem außerdem zustimmen.



## Paragraf 33

### Wann bekomme ich keine Hilfeleistungen?

Menschen mit Behinderungen bekommen **vorübergehend keine** Hilfe zum Lebensunterhalt und keine Beihilfe zur Miete

- wenn sie mehr als einen Monat im Gefängnis sind.
- während sie im Ausland sind.  
Das gilt nur, wenn ein Mensch mit Behinderung länger als 2 Monate im Ausland ist.
- Die Steiermärkische Landesregierung kann aber genehmigen, dass eine Hilfeleistung weiter bezahlt wird, auch wenn ein Mensch mit Behinderung im Ausland ist.

Die Steiermärkische Landesregierung **muss** das genehmigen, wenn ein Mensch mit Behinderung wegen seiner Gesundheit oder wegen einer Ausbildung im Ausland ist.

- wenn sie in einem Heim, in einer Krankenanstalt, einer Pflegeanstalt oder Heilanstalt sind.  
Beihilfe zur Miete gibt es aber für den Monat, in dem Menschen mit Behinderung in eine solche Einrichtung gehen.  
Und auch für den Monat, in dem sie wieder nach Hause gehen.

Während des Aufenthalts bekommen Menschen mit Behinderungen 20 Prozent der Hilfe zum Lebensunterhalt als **Taschengeld**.

Beispiel: Ein Mensch mit Behinderung bekommt im Monat 500 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt. 20 Prozent von 500 Euro sind 100 Euro. Also bekommt dieser Mensch **100 Euro** Taschengeld im Monat.

Wenn ein Mensch mit Behinderung ohne Beihilfe zur Miete seine Wohnung verliert, muss die Steiermärkische Landesregierung die Hilfeleistung weiter genehmigen.



## Paragraf 34

### Was ist die Anzeigepflicht?

Es gibt bestimmte Voraussetzungen, damit ein Mensch mit Behinderung Hilfe zum Lebensunterhalt und Beihilfe zur Miete bekommt.

Wenn sich etwas an den Lebensumständen ändert, kann es sein, dass diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Deshalb muss jede wichtige Änderung sofort der Behörde gemeldet werden.

Das nennt man **Anzeigepflicht**.

Eine Änderung des Gesamteinkommens muss nur gemeldet werden, wenn es um mehr als 20 Euro im Monat geht. Das gilt auch, wenn sie mehr als 20 Euro **weniger** im Monat haben.

## Paragraf 35

### Rückzahlungspflicht

Wenn Menschen mit Behinderungen Hilfeleistungen zu Unrecht bekommen haben, müssen sie diese zurückzahlen.

Das nennt man **Rückzahlungspflicht**.

Das gilt für

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Beihilfe zur Miete
- Persönliches Budget:  
Das spricht man so aus: Persönliches Büdschee.  
Das ist das eigene Geld,  
das Menschen mit Behinderungen für Hilfeleistungen zur Verfügung haben.

Unter folgenden Voraussetzungen gibt es **keine** Rückzahlungspflicht:

- Wenn ein Mensch mit Behinderung nicht gewusst hat, dass er die Hilfeleistung zu Unrecht bekommen hat.
- In einem Härtefall.  
Härtefall bedeutet,  
dass ein Mensch mit Behinderung und seine Familie zu wenig Geld zum Leben haben,  
wenn er eine Hilfeleistung zurückzahlen muss.
- Wenn die Rückforderung der Hilfeleistungen mehr kosten würde,  
als der Schaden ausmacht.

# Paragraf 36

## Ende der Hilfeleistungen

Es gibt bestimmte Voraussetzungen, damit Menschen mit Behinderungen Hilfeleistungen bekommen. Wenn diese Voraussetzungen **wegfallen**, gibt es auch **keine** Hilfeleistungen mehr. Die Hilfeleistungen gibt es bis zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen.

Menschen mit Behinderungen müssen eine ärztliche Untersuchung machen, damit sie Hilfeleistungen bekommen.

Es gibt **keine** Hilfeleistungen, wenn sich ein Mensch mit Behinderung ohne wichtigen Grund **weigert**, zur Untersuchung zu gehen.



## Paragraf 37

### Änderung der Hilfeleistungen und des Kostenbeitrags

Die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Beihilfe zur Miete werden neu berechnet, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 20 Euro im Monat ändert.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Beihilfe zur Miete werden auch neu berechnet, wenn sich der Richtsatz ändert.

Die neuen Hilfeleistungen werden ab dem Monat **nach der Änderung** ausbezahlt.

Die Behörde berechnet den Kostenbeitrag neu. Der neue Kostenbeitrag muss ab dem Monat **nach der Änderung** bezahlt werden.

Eine Änderung des Gesamteinkommens muss nur gemeldet werden, wenn es um mehr als 20 Euro im Monat geht. Das gilt auch, wenn sie mehr als 20 Euro **weniger** im Monat haben.

Jede wichtige Änderung der Lebensumstände muss sofort der Behörde gemeldet werden.

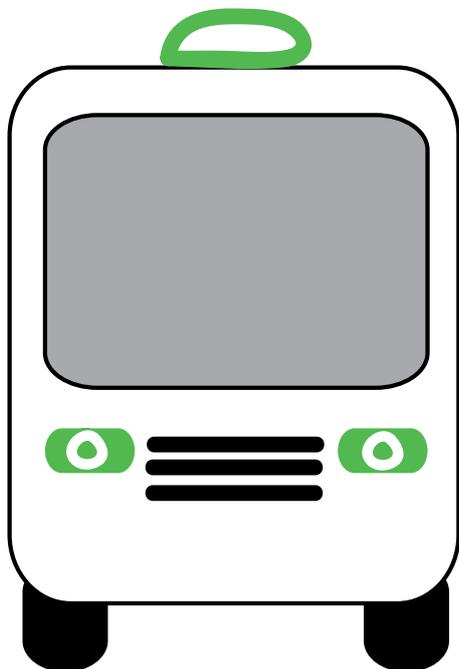
# Paragraf 38

## Reisekosten

Wenn ein Mensch mit Behinderungen zu einem Termin bei einer Behörde kommen **muss**, bekommt er die Reisekosten ersetzt.

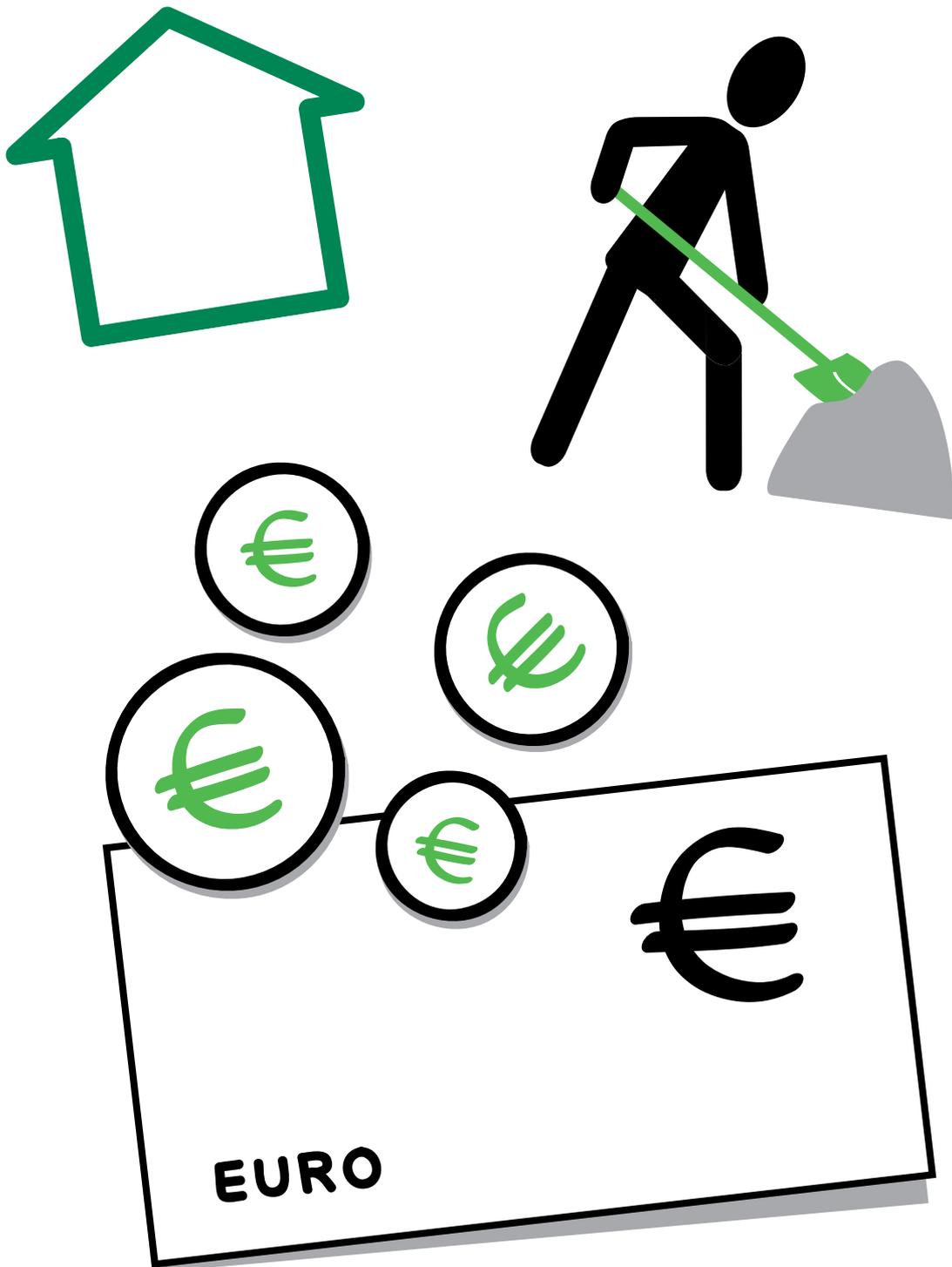


Leistungen



# 3

## Kosten



# Paragraf 39

## Beiträge

- Menschen mit Behinderungen müssen bei bestimmten Hilfeleistungen Beiträge bezahlen. Das gilt für
  - Beschäftigung in der Arbeitswelt
  - Hilfe in Tageseinrichtungen
  - Hilfe in Wohneinrichtungen
  - Kosten für Pflegeheime

Wie viel ein Mensch mit Behinderung dazuzahlen muss, hängt von seinem Gesamteinkommen ab. Die Beiträge dürfen **nicht höher** sein als 80 Prozent des Gesamteinkommens.

Beispiel:

Sie haben 1.000 Euro Gesamteinkommen.

80 Prozent von 1.000 sind 800.

Die Beiträge zu Hilfeleistungen dürfen also nicht höher als 800 Euro sein.

Durch die Beiträge zu Hilfeleistungen darf der Lebensunterhalt nicht gefährdet sein.

Es darf also nicht sein, dass ein Mensch wegen der Beiträge zu wenig Geld zum Leben hat.

Wenn die Behörde eine Hilfeleistung genehmigt, muss sie gleichzeitig den Beitrag festlegen.



Kosten

- Die Landesregierung muss die Höhe der Beiträge für die Hilfeleistungen festsetzen.  
Die Höhe hängt vom Gesamteinkommen ab.

Wenn durch diese Hilfeleistungen der Lebensunterhalt nicht vollständig bezahlt wird, muss der Mensch mit Behinderungen **weniger** Beiträge bezahlen.

- Wenn ein Mensch mit Behinderung eine Pension bekommt, werden die Beiträge auch von dieser Pension bezahlt.
- Wenn ein Mensch mit Behinderung Anspruch auf Schadenersatz hat, können Beiträge auch von dem Schadenersatz bezahlt werden.
- Wenn die Beiträge höher sind als eine Pension oder ein Schadenersatz, muss der Mensch mit Behinderungen den Rest **selbst** bezahlen.
- Wenn Menschen mit Behinderungen teilweise in einer Einrichtung betreut werden, müssen sie 40 Prozent des Pflegegeldes als Beitrag zur Betreuung bezahlen.

- Beispiel:

Sie bekommen Pflegegeld der Stufe 3.

Das sind im Jahr 2015 im Monat 442,90 Euro.

40 Prozent von 442,90 sind 177,16 Euro.

Sie bezahlen in dem Fall

177,16 Euro für die Betreuung.

Wenn ein Mensch mit Behinderung weniger als 7 Stunden betreut wird, kann er einen Antrag stellen, dass er nur die Hälfte bezahlen muss.

Auf jeden Fall müssen jedem Menschen mit Behinderung mindestens 20 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3 bleiben.

- Im ersten Monat in einer Einrichtung

bezahlen Menschen mit Behinderungen

nur für die Tage, die sie wirklich betreut worden sind.

- Beispiel:

Die Betreuung in einer Einrichtung

für einen Menschen mit Behinderung

beginnt am 15. Jänner.

In dem Fall muss er **nicht** den Beitrag

für einen ganzen Monat bezahlen.

Sondern nur für die Betreuung

vom 15. Jänner bis 31. Jänner.

Wenn die Einrichtung so geöffnet hat

wie die Schulen in der Steiermark,

müssen Menschen mit Behinderungen

für die Monate Juli, August und September

keine Beiträge bezahlen.



Kosten

- Menschen mit Behinderungen, die teilweise in Einrichtungen betreut werden, müssen ihre Beiträge monatlich bezahlen. Wenn ein Mensch mit Behinderung nur ein paar Tage im Monat betreut wird, muss er nur für diese Tage bezahlen.

Wenn ein Mensch mit Behinderung mehr als 4 Wochen auf Urlaub oder im Krankenstand ist, muss er keinen Beitrag bezahlen.

Wenn ein Mensch mit Behinderung mindestens 4 Wochen ununterbrochen in einer Einrichtung betreut wird, muss er keinen Beitrag bezahlen. Das ist auch mehrmals im Jahr möglich.

## Paragraf 39 a

### Zahlungspflicht der Erben

Wenn ein Mensch mit Behinderung stirbt, müssen die Erben unter Umständen einige Leistungen der letzten 3 Jahre vor dem Tod bezahlen.

Die Erben müssen aber nur dann bezahlen, wenn der verstorbene Mensch mit Behinderung genug Geld dafür hinterlässt. Das nennt man **Ersatzpflicht**.

Die Ersatzpflicht gilt für 3 Jahre vor dem Zeitpunkt des Todes.

## Paragraf 40

### Wer bezahlt die Kosten für eine Hilfeleistung?

Die Kosten für Hilfeleistungen nach dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz wird zwischen den Sozialhilfe-Verbänden, der Stadt (Graz) und dem Land Steiermark aufgeteilt.

Die Kosten für Untersuchungen und Hilfeleistungen zahlen zuerst die Sozialhilfe-Verbände und die Stadt Graz. Das Land Steiermark muss der Stadt aber 60 Prozent der Kosten zurückzahlen.

Für diese Rückzahlung gibt es folgende Bestimmungen:

- Die Stadt Graz muss jedes Jahr schätzen, wie viel Geld sie für Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen brauchen wird. Die Stadt Graz muss der Landesregierung jedes Jahr bis 31. März mitteilen, wie viel Geld sie für dieses Jahr brauchen wird. Die Landesregierung muss überprüfen, ob diese Schätzung richtig sein kann. Wenn die Landesregierung der Meinung ist, dass die Schätzung nicht stimmt, muss sie das bis 15. Mai eines Jahres bekannt geben.
- Wenn die Landesregierung die Schätzung anerkennt, muss sie der Stadt Graz das Geld geben.



Kosten

- Wenn die Stadt Graz die Schätzung zu spät abliefern oder wenn die Landesregierung die Schätzung nicht anerkennt, muss die Landesregierung die Summe bezahlen, die sie im Jahr davor bezahlt hat. Das gilt nur vorläufig bis zur Einigung über die genaue Summe.
- Es kann vorkommen, dass die Stadt Graz mehr Geld verlangt, und die Landesregierung nur einen Teil davon bezahlen will. In dem Fall muss die Landesregierung den Teil bezahlen, den sie anerkennt.
- Am Ende des Jahres werden die Kosten abgerechnet. Wenn die Stadt Graz mehr Geld gebraucht hat, muss die Landesregierung nachzahlen. Wenn die Stadt Graz weniger Geld gebraucht hat, bezahlt die Landesregierung im nächsten Jahr weniger.
- Die Stadt Graz bekommt für Hilfeleistungen von Menschen mit Behinderungen teilweise Geld zurück. Zum Beispiel Beiträge oder Rückzahlungen. 60 Prozent von diesem Geld muss die Stadt Graz an die Landesregierung zahlen.

# Paragraf 41

## Kosten-Verrechnung mit anderen Bundesländern

Die Steiermark hat mit den anderen österreichischen Bundesländern unterschiedliche Vereinbarungen abgeschlossen. In diesen Verträgen ist geregelt, wie die Kosten verrechnet werden, wenn Menschen mit Behinderungen in ein anderes Bundesland übersiedeln.

- Manchmal müssen Menschen mit Behinderungen wegen Maßnahmen der Behindertenhilfe **von der** Steiermark in ein anderes Bundesland übersiedeln.
- In dem Fall zahlt die Steiermark weiter alle Kosten für Hilfeleistungen.
- Manchmal übersiedeln Menschen mit Behinderungen aus einem anderen Grund in ein anderes Bundesland. Zum Beispiel, weil sie mit einem Menschen zusammen leben wollen.

In diesem Fall zahlt die Steiermark **bis zum Ende** des Monats, in dem der Mensch mit Behinderung übersiedelt ist.

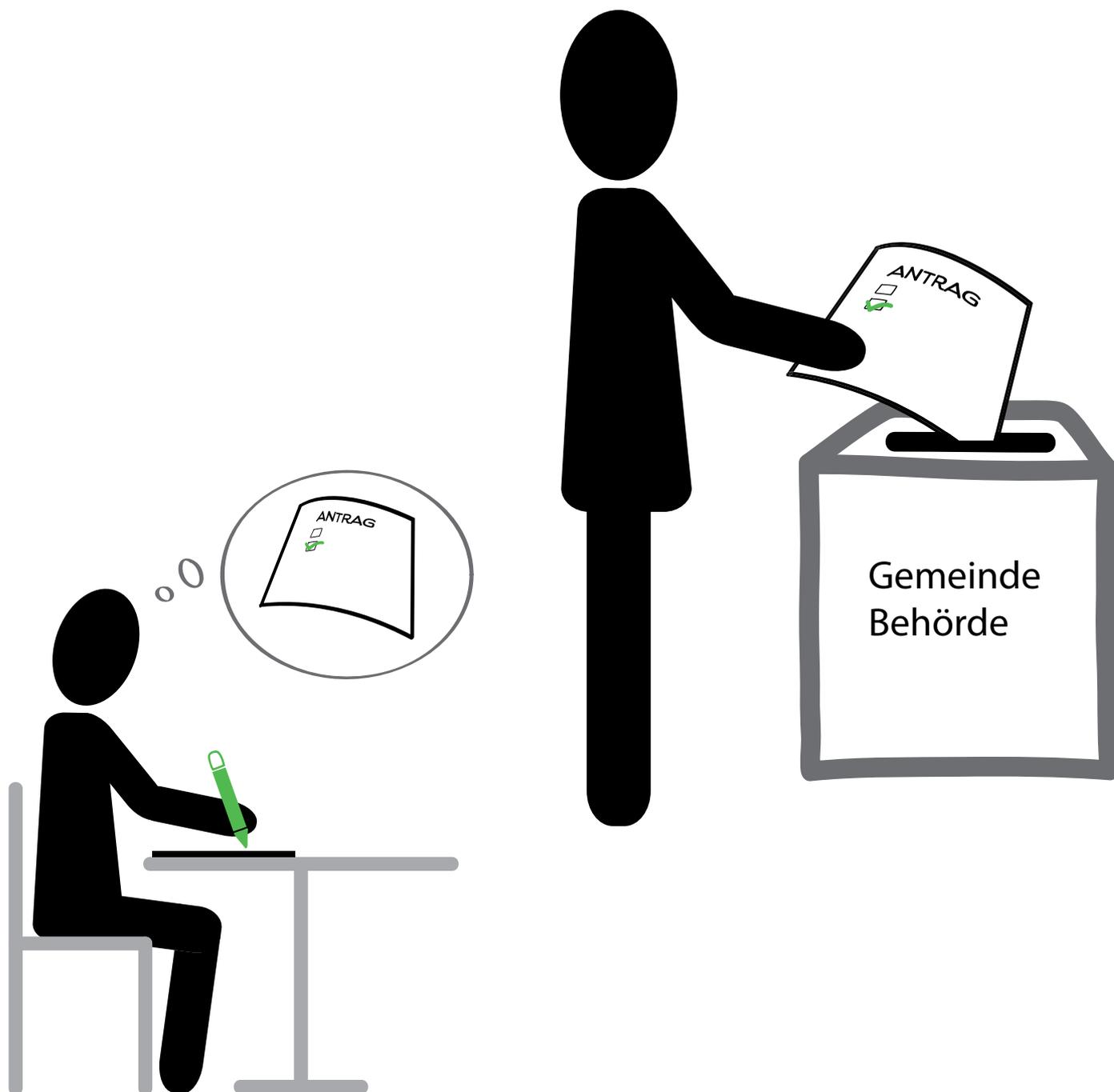
- Es übersiedeln auch Menschen mit Behinderungen aus einem anderen Bundesland **in die** Steiermark, weil sie hier Hilfeleistungen bekommen wollen. In dem Fall zahlt die Steiermark **ab dem Ende** des Monats, in dem der Mensch mit Behinderung übersiedelt ist.



Kosten

# 4

## Verfahren, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe



# Paragraf 42

## Entscheidungen über Hilfeleistungen

Wenn Menschen mit Behinderungen Hilfeleistungen brauchen, müssen sie dafür Anträge stellen.

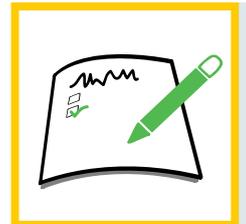
Diese Anträge müssen bei der **Gemeinde** oder bei der **Bezirksverwaltungs-Behörde** gestellt werden.

Zuständig ist die Behörde, die für den Wohnort des Menschen mit Behinderung zuständig ist.

Die Bezirksverwaltungs-Behörde entscheidet, ob ein Mensch Hilfeleistungen bekommt oder nicht.

Bei einem Antrag müssen folgende Unterlagen dabei sein:

- Wenn Menschen mit Behinderungen nicht alle Entscheidungen selbst treffen können, gibt es Personen, die sie bei diesen Entscheidungen vertreten. Bei einem Antrag für Hilfeleistungen muss dabei stehen, **welche Person** diese Entscheidungen treffen darf.
- Wenn Hilfeleistungen vom Einkommen eines Menschen mit Behinderung abhängen, müssen alle notwendigen **Nachweise** beim Antrag dabei sein. Zum Beispiel Pensionen oder Geld aus einem Schadenersatz.



- Das gilt für die Hilfeleistungen:
  - Beschäftigung in der Arbeitswelt
  - Lebensunterhalt
  - Tageseinrichtungen
  - Wohneinrichtungen
  - Kosten für Pflegeheime.

Außerdem müssen diese Nachweise vorgelegt werden, wenn das Gesamteinkommen ausgerechnet wird.

- Menschen mit Behinderungen müssen einen bestimmten Fragebogen mitschicken. Auf diesem Fragebogen müssen sie ausfüllen, wie sie sich selbst einschätzen. Dieser Fragebogen ist für die Hilfeleistung **Persönliches Budget** notwendig. Das spricht man so aus: Persönliches Büdschee. Das ist das eigene Geld, das Menschen mit Behinderungen für Hilfeleistungen zur Verfügung haben.

Nachträglich gibt es **kein Geld** für Leistungen. Wenn Menschen mit Behinderungen eine Leistung in Anspruch nehmen und **danach** einen Antrag stellen, wird das nicht bezahlt.

### **Ausnahme:**

Wenn Menschen mit Behinderungen Hilfsmittel bei körperlichen Behinderungen kaufen, können sie bis spätestens 1 Monat danach einen Antrag stellen.

Auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen können im Nachhinein ein Training beantragen, wenn dieses Training die Selbstständigkeit fördert.

Für die Hilfeleistungen ist die Bezirksverwaltungs-Behörde zuständig.

Die Bezirksverwaltungs-Behörde prüft, welche Art von Hilfeleistung ein Mensch bekommt.

Für bestimmte Hilfeleistungen

**muss** ein Team von Expertinnen und Experten überprüfen, welche Hilfeleistungen für einen Menschen die besten sind.

Das gilt für

- Beschäftigung in der Arbeitswelt
- Tageseinrichtungen
- Wohneinrichtungen
- Kosten für Pflegeheime
- Hilfe zum Wohnen

Bei allen anderen Hilfeleistungen

**kann** die Bezirksverwaltungs-Behörde ein Team von Expertinnen und Experten holen, wenn es notwendig ist.

Bei diesen Überprüfungen **müssen**

die betroffenen Menschen mit Behinderungen dabei sein.



Wenn Menschen mit Behinderungen nicht alle Entscheidungen selbst treffen können, müssen eine Vertreterin oder ein Vertreter dabei sein.

Manchmal dauert so eine Überprüfung lange. Wenn ein Mensch mit Behinderung dadurch einen großen Nachteil hat, bekommt er notwendige Hilfeleistungen sofort. Nach der Überprüfung schaut die Behörde, ob der betroffene Mensch mit Behinderung die richtigen Hilfeleistungen bekommt.

Es gibt für Menschen mit Behinderungen immer wieder solche Überprüfungen. So kann die Behörde feststellen, ob ein Mensch immer die richtigen Hilfeleistungen bekommt.

Die Steiermärkische Landesregierung muss dafür sorgen, dass es in den Bezirken Teams von Expertinnen und Experten gibt, die die Überprüfungen machen können.

Die Bezirksverwaltungs-Behörde prüft außerdem,

- ob ein Mensch eine Unterstützung nach dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz bekommt. Das entscheidet die Bezirksverwaltungs-Behörde nur dann alleine, wenn ein Mensch offensichtlich **keine** Behinderung hat.
- ob eine Hilfeleistung nicht mehr bezahlt wird oder eine Zeitlang nicht mehr bezahlt wird

- ob ein Mensch Geld für eine Hilfeleistung zurückzahlen muss
- ob Reisekosten bezahlt werden
- welche Beiträge ein Mensch mit Behinderung bezahlen muss
- ob Angehörige noch etwas bezahlen müssen, wenn ein Mensch mit Behinderung stirbt

Die Steiermärkische Landesregierung prüft **alle anderen** Angelegenheiten.

## Paragraf 43

### Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe

Die Steiermärkische Landesregierung kann Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen an die Behindertenhilfe in Auftrag geben.

- **Einrichtungen** der Behindertenhilfe bieten Hilfeleistungen für Menschen, die ständig oder teilweise in einer Einrichtung leben. Diese Einrichtungen betreuen auch Menschen, die nur für ein paar Stunden dort sind.
- **Dienste** der Behindertenhilfe betreuen Menschen nicht in einer Einrichtung. Sie kommen zum Beispiel zu den Menschen nach Hause.



### ■ **Sonstige Leistungs-Erbringer**

sind keine Einrichtungen oder Dienste.

Aber sie haben eine Bewilligung nach einem anderen Gesetz und erbringen Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen.

Zum Beispiel besondere Möglichkeiten, damit es Kindern mit Behinderungen besser geht.

Das Land Steiermark kann außerdem integrative Betriebe fördern.

In solchen Betrieben arbeiten Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen gleichberechtigt zusammen.

## Paragraf 44

### **Bewilligung für Einrichtungen und Dienste**

Die Steiermärkische Landesregierung muss überprüfen, ob eine Einrichtung oder ein Dienst für Hilfeleistungen geeignet ist.

Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen müssen mit einem Bescheid bewilligt werden.

Ein Bescheid ist ein Brief, in dem eine schriftliche Entscheidung einer Behörde steht.

Für eine Bewilligung gibt es folgende Voraussetzungen:

- Einrichtungen und Dienste müssen einen Plan vorweisen, wie sie Menschen mit Behinderungen unterstützen wollen.

Dieser Plan muss die notwendigen Anforderungen für Hilfeleistungen nach dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz erfüllen. Oder der Plan erfüllt die notwendigen Anforderungen für Hilfeleistungen nach einer besonderen Idee.

- Einrichtungen und Dienste müssen die Voraussetzungen erfüllen, dass Menschen mit Behinderungen unterstützt werden können. Sie müssen zum Beispiel barrierefrei sein und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine passende Ausbildung haben.
- Eine Bewilligung gibt es nur, wenn es einen ausreichenden Brandschutz für das Gebäude gibt.

**Keine** Bewilligung brauchen:

- Integrative Betriebe. Das sind Betriebe, in denen Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen gleichberechtigt zusammenarbeiten.



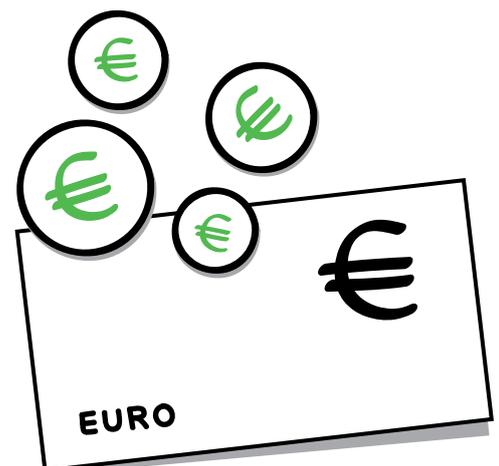
## Verfahren, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe

- Erbringer von Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen, die schon eine Bewilligung haben. Sie müssen aber die notwendigen Anforderungen für Hilfeleistungen nach dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz erfüllen. Oder sie müssen die notwendigen Anforderungen für Hilfeleistungen nach einer besonderen Idee erfüllen, die das Land Steiermark unterstützt.

Es gibt auch eine Probezeit für **neue Hilfeleistungen** für Menschen mit Behinderungen. Wenn ein Erbringer von Hilfeleistungen ausprobiert, ob eine neue Hilfeleistung Vorteile hat, kann die Landesregierung 3 Jahre warten, bis eine Bewilligung notwendig ist.

Wenn die neue Hilfeleistung für Menschen ist, die ständig oder teilweise in einer Einrichtung leben, muss sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie muss zum Beispiel barrierefrei sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine passende Ausbildung haben.

Außerdem muss es einen ausreichenden Brandschutz für das Gebäude geben.



## Paragraf 45

### Widerruf der Bewilligung für Einrichtungen und Dienste

Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen werden immer wieder überprüft.

Wenn dabei Mängel festgestellt werden, muss die Behörde den Auftrag geben, dass die Mängel beseitigt werden.

Das muss innerhalb einer bestimmten Zeit gemacht werden.

Wenn die Mängel eine Gefahr darstellen, müssen sie **sofort beseitigt** werden.

Wenn es eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Menschen mit Behinderungen gibt, wird die Bewilligung **sofort zurückgezogen**.

Wenn die Mängel **nicht rechtzeitig** beseitigt werden, kann die Behörde die Bewilligung zurückziehen, wenn

- die Menschen mit Behinderungen gefährdet sind
- die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt werden

Wenn die Behörde die Bewilligung für eine Einrichtung oder einen Dienst zurückzieht, müssen die Menschen mit Behinderungen eine neue, geeignete Betreuung bekommen.

Die Menschen mit Behinderungen müssen bei der Suche nach einer neuen Betreuung mit einbezogen werden.



## Paragraf 46

### Leistungs- und Entgeltverordnung

Die Steiermärkische Landesregierung muss die Hilfeleistungen in einer Verordnung regeln.

Folgende Punkte müssen in dieser Verordnung stehen:

- Welche Voraussetzungen gibt es, damit Menschen mit Behinderungen richtig unterstützt werden können?  
Zum Beispiel Barrierefreiheit oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine passende Ausbildung haben.
- Nach welchen Regeln wird festgestellt, wie schwer eine Beeinträchtigung ist?
- Welche Maßnahmen gibt es, damit die Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen gut und passend sind?  
Wie wird überprüft, ob Hilfeleistungen gut und passend sind?
- Wie viel Geld darf das Land Steiermark für Hilfeleistungen höchstens ausgeben?
- Wie werden die Hilfeleistungen von den Einrichtungen und Diensten bezahlt?

- Können Menschen mit Behinderungen mehrere Hilfeleistungen bekommen?
- Welches Ausmaß an Leistungen bietet das Land Steiermark?
- Die Kilometerleistungen

In der Verordnung **kann** es auch Regeln geben, wie viel Geld integrative Betriebe bekommen können.

Oder wie viel Geld bekommen Erbringer von Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen, die schon eine Bewilligung für diese Hilfeleistungen haben?

## Paragraf 47

### Bezahlung von Hilfeleistungen

Das Land Steiermark bezahlt Hilfeleistungen nur, wenn es einen Vertrag gibt.

Verträge kann es für Einrichtungen, Dienste und sonstige Erbringer von Hilfeleistungen in der Steiermark geben.

In so einem Vertrag muss stehen

- welche Hilfeleistungen angeboten werden
- wie viel Geld das Land Steiermark für diese Hilfeleistungen bezahlt
- wie lange der Vertrag gültig ist
- wann ein Vertrag aufgelöst wird



Der Sozialhilfe-Verband, in dessen Gebiet die Einrichtung ist, kann etwas zu einer Einrichtung sagen, **bevor** ein Vertrag abgeschlossen wird.

Für das Erbringen von Hilfeleistungen gibt es höchstens so viel Geld vom Land Steiermark, wie in der Leistungs- und Entgeltverordnung steht.

Wenn neue Hilfeleistungen oder Ideen ausprobiert werden, gibt es höchstens so viel Geld, wie in den Verträgen festgelegt worden ist.

Menschen mit Behinderungen bekommen selbst nur Geldleistungen.

Zum Beispiel einen Zuschuss, wenn ein Mensch ein Auto oder eine Wohnung wegen einer Behinderung umbauen muss.

Wenn Menschen mit Behinderungen eine Hilfeleistung in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Staat bekommen, **kann** es trotzdem Geld vom Land Steiermark geben. Das geht aber nur, wenn das andere Bundesland oder der andere Staat auch verrechnen kann.

Das Land Steiermark bezahlt nur so viel, wie der Erbringer der Leistung mit dem anderen Bundesland oder dem anderen Staat vereinbart hat.

Menschen mit Behinderungen haben **kein Recht** darauf, dass eine Hilfeleistung in einem anderen Bundesland oder einem anderen Staat bezahlt wird.

Wenn es für einen Menschen mit Behinderungen wichtig ist, zahlt das Land Steiermark auch Hilfeleistungen, die **nicht** in der Leistungs- und Entgeltverordnung stehen.

Diese Hilfeleistungen muss ein anderes Gesetz regeln.

## Paragraf 48

### Kontrolle

Einrichtungen, Dienste und sonstige Erbringer von Hilfeleistungen in der Steiermark müssen sich von der Steiermärkischen Landesregierung jederzeit kontrollieren lassen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung dürfen alle Einrichtungen und Dienste jederzeit betreten. Sie dürfen alle Akten und Abrechnungen kontrollieren.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung müssen regelmäßig überprüfen, ob die Einrichtungen und Dienste für Hilfeleistungen geeignet sind.



## Paragraf 49

### Daten

Einrichtungen, Dienste und sonstige Erbringer von Hilfeleistungen in der Steiermark müssen alle Daten über Menschen mit Behinderungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sammeln.

Die Daten werden **anonym** gesammelt. Das heißt, es werden zum Beispiel keine Namen oder Adressen genannt.

Die Daten kommen in eine Datenbank der Steiermärkischen Landesregierung.

Wenn sich die Daten ändern, muss das sofort eingetragen werden.

Die Steiermärkische Landesregierung darf diese Daten verwenden.

Die Daten werden für Folgendes verwendet:

- Sicherstellung, dass die Hilfeleistungen gut und passend sind
- Feststellung, wie viel Geld das Land Steiermark für Hilfeleistungen bezahlen muss
- Planung von Hilfeleistungen
- Informationen über Hilfeleistungen
- Informationen über Menschen mit Behinderungen

# Paragraf 49a

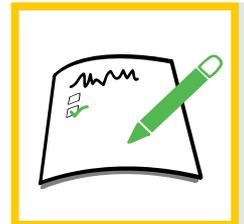
## Auskunftspflicht und Unterstützung

Wenn Personen oder Einrichtungen Menschen mit Behinderungen betreuen, müssen sie den zuständigen Behörden alle notwendigen Auskünfte geben.

Auch Personen oder Betriebe, bei denen Menschen mit Behinderungen arbeiten, müssen den zuständigen Behörden alle notwendigen Auskünfte geben.

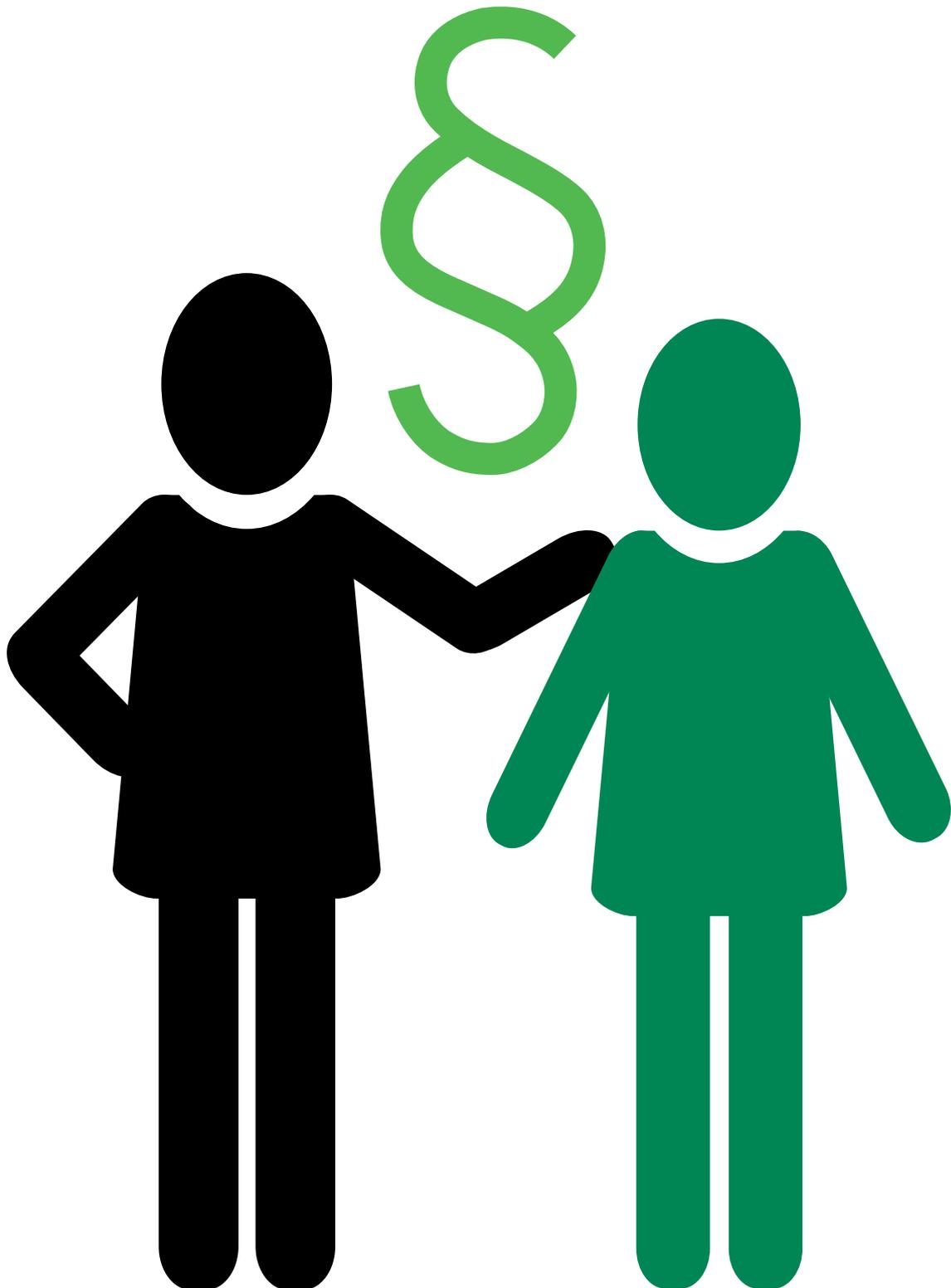
Folgende Stellen müssen dabei mitarbeiten, dass das Steiermärkische Behinderten-Gesetz ausgeführt werden kann:

- Das Arbeitsmarktservice Steiermark.  
Die Abkürzung ist **AMS**.  
Das AMS ist für Menschen zuständig, die keine Arbeit haben.  
Das AMS vermittelt Arbeitsplätze und bezahlt das Arbeitslosen-Geld.
- Die steiermärkische Landesstelle des **Sozialministerium-Service**.  
Früher hat das Sozialministerium-Service Bundes-Sozialamt geheißen.  
Es ist unter anderem für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zuständig.
- Die Sozialversicherungen.  
Das sind zum Beispiel die Gebietskrankenkasse oder die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.



5

## Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung



## Paragraf 50

### Warum gibt es die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung?

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gehört zum Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Sie ist dafür zuständig, dass die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen beachtet werden.

## Paragraf 51

### Aufgabe und Rechte der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Aufgaben der Anwaltschaft:

- Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung muss Menschen mit Behinderung beraten. Sie muss ihnen auch Auskünfte geben. Aber es gibt bestimmte Auskünfte, die die Anwaltschaft nicht geben darf. Das nennt man **Verschwiegenheits-Pflicht**. Die Verschwiegenheits-Pflicht ist in einem Gesetz geregelt.
- Die Anwaltschaft muss sich um Beschwerden kümmern.
- Wenn jemand eine Idee hat, was man tun kann, damit es Menschen mit Behinderung besser geht, muss die Anwaltschaft diese Idee prüfen. Wenn die Idee gut ist, schlägt die Anwaltschaft vor, dass diese Idee auch umgesetzt wird.



## Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Für bestimmte Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung ist die Steiermärkische Landesregierung zuständig. Wenn sich die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung um solche Angelegenheiten kümmert, muss sie Unterstützung von allen zuständigen Stellen bekommen. Zum Beispiel muss sie Auskünfte oder Berichte bekommen.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung darf bestimmte Einrichtungen besuchen. Das sind Einrichtungen, die unter der Aufsicht des Landes Steiermark stehen und in denen Menschen mit Behinderung ständig oder teilweise arbeiten und wohnen.

### Paragraf 52

#### Die Leitung der Anwaltschaft

Ein Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung ist für die Interessen von Menschen mit Behinderung zuständig. Dieses Mitglied muss dafür sorgen, dass es eine Person gibt, die die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung leitet.

Alle Menschen müssen es erfahren, wenn die Stelle als Leiterin oder Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung vergeben wird. Zum Beispiel muss es in der Zeitung stehen, wenn die Stelle vergeben wird.

Damit man die Stelle als Leiterin oder Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bekommen kann, muss man bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Man muss sich mit der Behindertenhilfe auskennen und man muss sich mit den Gesetzen für Menschen mit Behinderung gut auskennen.

Die Stelle als Leiterin oder Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wird für 5 Jahre vergeben. Man kann sie nach diesen 5 Jahren aber noch einmal bekommen.

Die Landesregierung darf in besonderen Fällen bestimmen, dass die Leiterin oder der Leiter nicht mehr in der Anwaltschaft arbeiten darf. Die Stelle wird dann durch eine andere Person besetzt. Das ist aber nur möglich, wenn es wichtige Gründe dafür gibt.

Wichtige Gründe sind:

- Wenn die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Zum Beispiel wenn sich die Leiterin oder der Leiter mit der Behindertenhilfe nicht gut genug auskennt. Oder wenn sich die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft mit den Gesetzen für Menschen mit Behinderung nicht gut auskennt.



## Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

- Wenn sich die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nicht richtig verhält oder grobe Fehler macht.
- Wenn die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nicht gesund ist und deshalb nicht mehr arbeiten kann.
- Wenn die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung von einem Gericht verurteilt worden ist.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung arbeiten nach dem Dienst-Recht des Landes Steiermark.

Die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung kann mitentscheiden, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Anwaltschaft arbeiten.

Die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung muss sich an keine Weisungen von anderen Stellen halten.

Das heißt, niemand darf ihr oder ihm sagen, wie die Arbeit gemacht werden soll.

Die Landesregierung hat die Aufsicht über die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Die Landesregierung darf sich über alles informieren, was die Leiterin oder der Leiter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung arbeitet.

Wenn die Landesregierung Auskünfte haben will,  
muss die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
diese Auskünfte geben.

Außer es geht um Auskünfte,  
die durch den Datenschutz geschützt sind.

Wenn die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
bei ihrer Arbeit Unterstützung braucht,  
muss ihr das Amt der Steiermärkischen Landesregierung helfen.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
muss alle 2 Jahre einen Bericht über ihre Arbeit schreiben.

Diesen Bericht bekommt der **Landtag**.

Der Landtag ist eine Versammlung von Personen,  
die von den Bewohnerinnen und Bewohnern  
eines Bundeslandes gewählt worden sind.

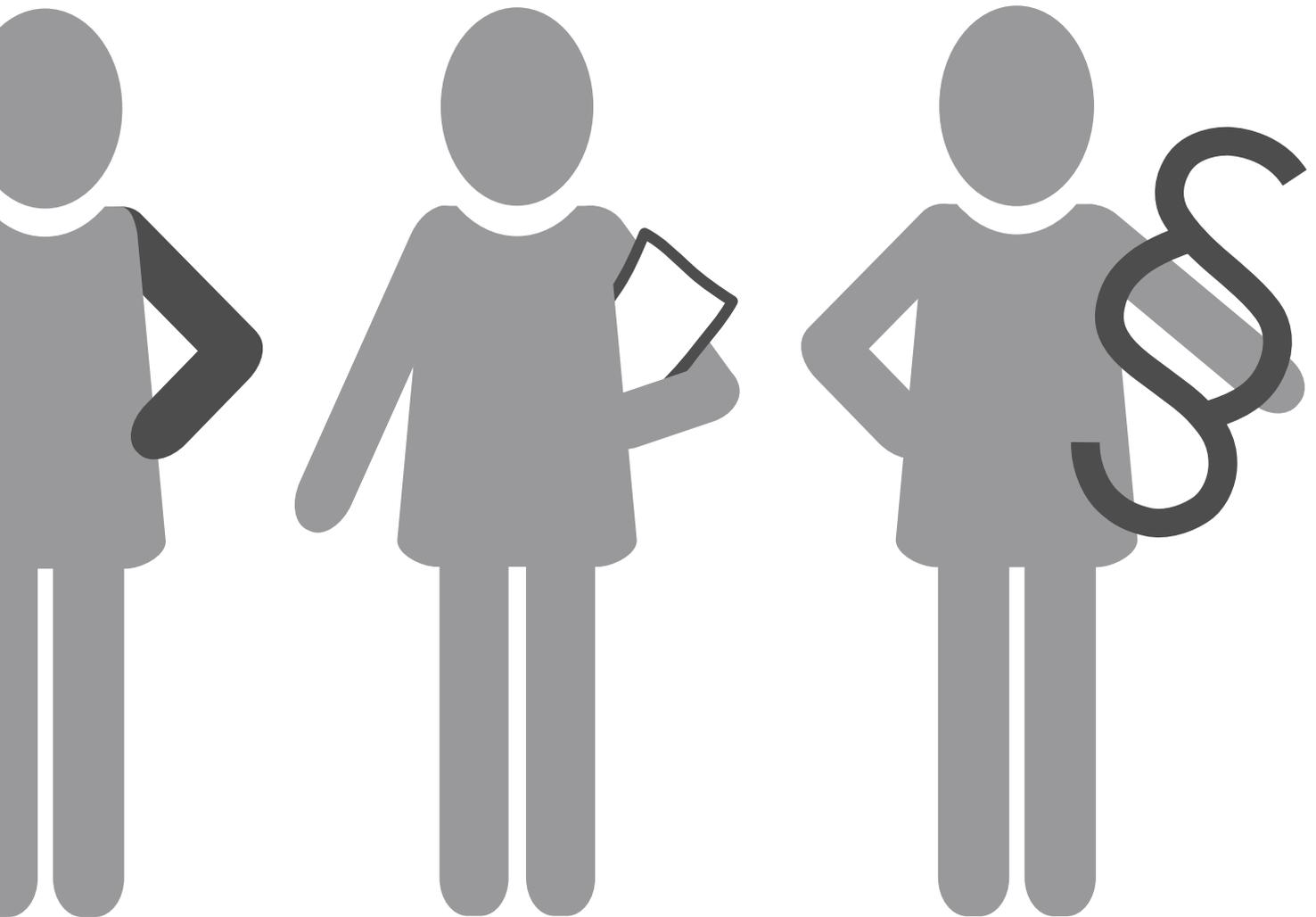
Der Landtag beschließt  
bestimmte Gesetze für ein Bundesland.



Anwalt

# 6

## Monitoring-Ausschuss



## Paragraf 53

### Monitoring-Ausschuss

In der Steiermark muss es einen Monitoring-Ausschuss geben.

Er muss überwachen, ob die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark eingehalten werden.

Der Monitoring-Ausschuss berät die Steiermärkische Landesregierung in Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen.

Die Landesregierung hat die Aufsicht über den Monitoring-Ausschuss.

Die Landesregierung darf sich über alles informieren, was der Monitoring-Ausschuss arbeitet.

Wenn die Landesregierung Auskünfte haben will, muss der Monitoring-Ausschuss diese Auskünfte geben. Außer es geht um Auskünfte, die durch den Datenschutz geschützt sind.

Der Monitoring-Ausschuss muss jedes Jahr bis zum 31. März einen Bericht über seine Arbeit schreiben.



Monitoring

Der Monitoring-Ausschuss hat folgende Mitglieder:

- 5 Menschen mit Behinderungen,  
die von Selbstvertretungs-Organisationen bestimmt werden.
- 2 Fachleute aus den Universitäten und Hochschulen.  
Eine von diesen 2 Personen  
muss sich besonders gut  
mit den **Menschenrechten** auskennen.  
Menschenrechte sind Bestimmungen,  
die für alle Menschen  
auf der ganzen Welt gelten sollten.  
Damit sollen die Würde  
und die Rechte der Menschen bewahrt bleiben.  
Die Würde eines Menschen wird zum Beispiel verletzt,  
wenn er nichts zu essen hat  
oder nicht medizinisch versorgt wird,  
wenn er krank oder verletzt ist.
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter  
der Steiermärkischen Landesregierung.  
Diese Person muss  
in der Abteilung der Landesregierung arbeiten,  
die für das Steiermärkische Behinderten-Gesetz  
zuständig ist.

Der Monitoring-Ausschuss kann sich  
von Expertinnen und Experten beraten lassen,  
wenn das notwendig ist.

Die Mitglieder des Monitoring-Ausschuss werden für 5 Jahre gewählt.

Für jedes Mitglied muss es ein **Ersatz-Mitglied** geben, falls ein Mitglied nicht arbeiten kann.

Die Steiermärkische Landesregierung kann Mitglieder oder Ersatz-Mitglieder des Monitoring-Ausschusses abberufen.

Gründe für eine Abberufung sind:

- Ein Mitglied oder Ersatz-Mitglied will nicht mehr im Monitoring-Ausschuss arbeiten
- Ein Mitglied oder Ersatz-Mitglied ist nicht gesund und kann deshalb nicht mehr arbeiten
- Ein Mitglied oder Ersatz-Mitglied verhält sich nicht richtig oder macht grobe Fehler

Die Mitgliedschaft oder Ersatz-Mitgliedschaft endet

- nach 5 Jahren Mitgliedschaft.  
Aber die Mitglieder bleiben so lange beim Monitoring-Ausschuss, bis neue Mitglieder gewählt worden sind.
- wenn eine Person auf die Mitgliedschaft verzichtet
- wenn ein Mitglied oder Ersatz-Mitglied stirbt



Monitoring

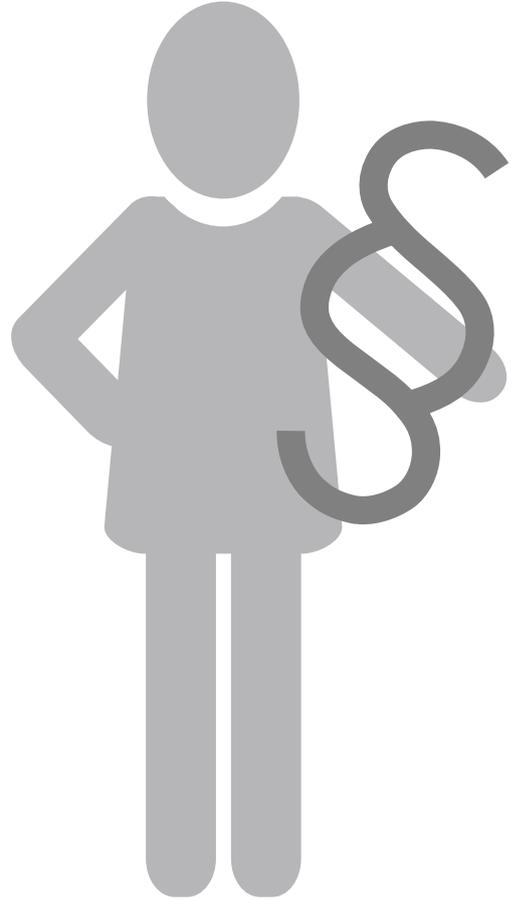
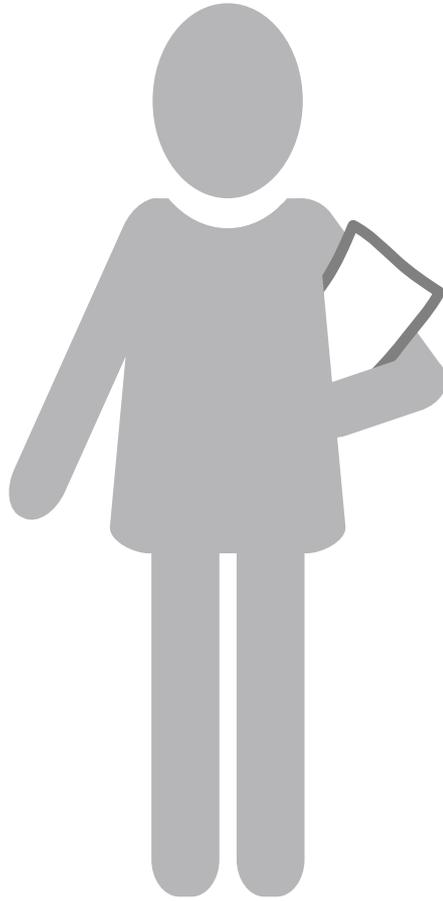
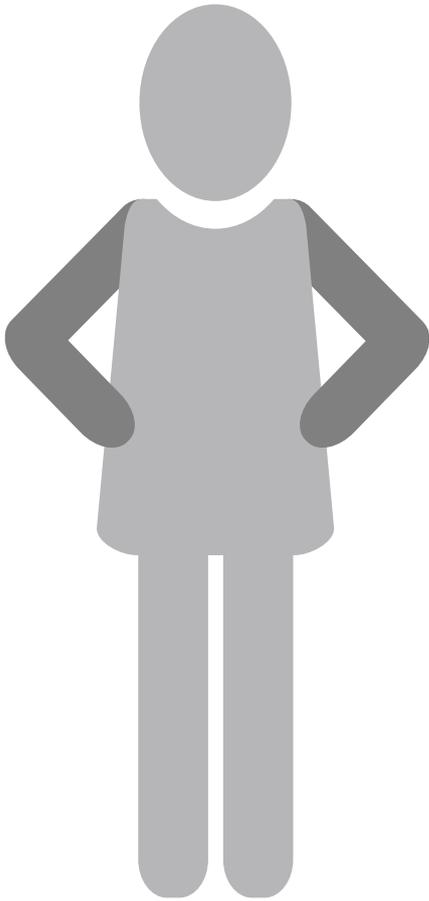
Die Mitglieder und Ersatz-Mitglieder sind unabhängig.  
Sie müssen sich an keine Weisungen  
von anderen Stellen halten.

Die Mitglieder des Monitoring-Ausschuss  
wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.  
Sie wählen auch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Mitglieder und Ersatz-Mitglieder arbeiten **ehrenamtlich**.  
Das heißt, sie bekommen keine Bezahlung.  
Wenn sie einen Antrag stellen,  
bekommen sie aber Reisekosten bezahlt.  
Das gilt auch für Expertinnen und Experten,  
die den Monitoring-Ausschuss beraten.

Der Monitoring-Ausschuss  
schreibt seine Geschäftsordnung selbst.  
Eine Geschäftsordnung ist eine  
Zusammenfassung von allen Regeln,  
nach denen eine bestimmte Gruppe  
von Menschen zusammenarbeitet.

Das Land Steiermark muss dem Monitoring-Ausschuss  
ein Büro zur Verfügung stellen.



Monitoring



# 7

## Schlussbestimmungen



## Paragraf 54

### Befreiung von Gebühren und Abgaben

Für alle Angelegenheiten  
des Steiermärkischen Behinderten-Gesetzes gilt:

- Für Tätigkeiten und Schriftstücke des Amtes gibt es keine Gebühren und Abgaben
- Die Kosten für Sachverständige muss das Land Steiermark bezahlen

## Paragraf 54 a

### Rückwirkung

Verordnungen aus diesem  
Steiermärkischen Behinderten-Gesetz  
können auch **rückwirkend** gelten:

Das heißt, sie können auch für einen Zeitraum gelten,  
an dem es dieses Gesetz noch nicht gegeben hat.

Zum Beispiel kann es sein,  
dass ein Mensch mit Behinderung  
jetzt das Recht auf eine Hilfeleistung hat,  
das er vorher noch nicht gehabt hat.

Dadurch kann dieser Mensch unter Umständen  
**nachträglich** Unterstützung für diese Hilfeleistung bekommt.



## Paragraf 55

### Bestimmungen über Strafen

Wer Vorschriften aus diesem Gesetz nicht einhält, begeht eine **Verwaltungs-Übertretung**.

Für Verwaltungs-Übertretungen gibt es **Geldstrafen**.

Verwaltungs-Übertretungen sind:

- Wenn jemand eine Einrichtung oder einen Dienst betreibt, aber **keine Bewilligung** hat
- Wenn jemand andere Leistungen anbietet, als in der Bewilligung steht
- Wenn jemand Daten über Leistungen oder Daten über Menschen mit Behinderungen nicht an die Steiermärkische Landesregierung weitergibt
- Wenn die Kontrolle von Hilfeleistungen durch die Steiermärkische Landesregierung verhindert wird

Verwaltungs-Übertretungen bestraft die Bezirks-Verwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 20.000 Euro.

## Paragraf 56

### Bezeichnungen für Frauen und Männer

Auch wenn nur die männliche Form aufgeschrieben worden ist, beziehen sich die Bezeichnungen in diesem Gesetz auf Frauen **und** Männer.

## Paragraf 56 a

### EU-Recht

Das Steiermärkische Behinderten-Gesetz setzt auch eine Richtlinie der EU um. In dieser Richtlinie geht es um die Rechte von Menschen aus anderen Ländern, die auf Dauer in Österreich leben dürfen.

## Paragraf 57

### Übergangsbestimmungen

Bescheide nach dem **alten** Steiermärkischen Behinderten-Gesetz aus dem Jahr 1964 gelten ab spätestens 31. Dezember 2009 nicht mehr.

Das Land Steiermark muss in diesen Fällen neu entscheiden.

Einrichtungen der Behindertenhilfe verrechnen ihre Leistungen nach diesem Gesetz, wenn ihre Bewilligung angepasst worden ist.

Einrichtungen der Behindertenhilfe verrechnen ihre Leistungen auch dann nach diesem Gesetz, wenn sie einen Menschen mit Behinderung aufnehmen, der einen neuen Bescheid hat.

Die Übernahmen von Pflegegebühren nach dem alten Gesetz endet spätestens am 31. Dezember 2009.



Wenn Dienste Menschen mit Behinderungen außerhalb von Einrichtungen betreuen, müssen sie vom Amt überprüft werden. Wenn die Voraussetzungen weiterhin stimmen, bekommen sie eine neue Bewilligung.

## Paragraf 57 a

Wenn Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigungs-Therapie oder eine Eingliederungs-Hilfe machen, müssen sie **Taschengeld** bekommen.

Es gibt alte Verträge mit Erbringern von Leistungen, die in anderen Bundesländern oder anderen Staaten arbeiten. Diese Verträge bleiben für die ausgemachte Dauer gültig.

## Paragraf 57 b

Früher haben Menschen mit Behinderungen andere Beiträge für Hilfeleistungen bezahlt. Diese Beiträge haben **Kosten-Rückersatz** geheißen. Das Land Steiermark muss diesen Kosten-Rückersatz in Beiträge nach dem neuen Gesetz umwandeln.

Bis das erledigt ist, müssen die betroffenen Menschen mit Behinderungen weiter den Kosten-Rückersatz bezahlen. Dieses Geld wird dann mit den neuen Beiträgen verrechnet.

## Paragraf 57c

- Einige Entscheidungen nach dem alten Behinderten-Gesetz gelten ab dem 31. Dezember 2015 nicht mehr.  
Das sind Entscheidungen nach den Paragrafen 8, 13, 14a, 15, und 16.
- Wenn Lehrverhältnisse länger dauern als bis zum 31. Dezember 2015, gelten die Entscheidungen bis zum Ende des Lehrverhältnisses.
- Bewilligte Einrichtungen und anerkannte Dienste der Behindertenhilfe sind auch weiterhin bewilligt, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.
- Die Landesregierung kann regeln, ob Leistungen weiter in der gleichen Form angeboten werden dürfen.  
Wenn es Änderungen geben muss, muss die Behörde diese Änderungen bewilligen.
- Verträge mit Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe bleiben weiter gültig.
- Laufende Projekte können weitergeführt werden.

## Paragraf 58

### Gültigkeit und Ungültigkeit

Dieses Gesetz gilt seit 1. Juli 2004.

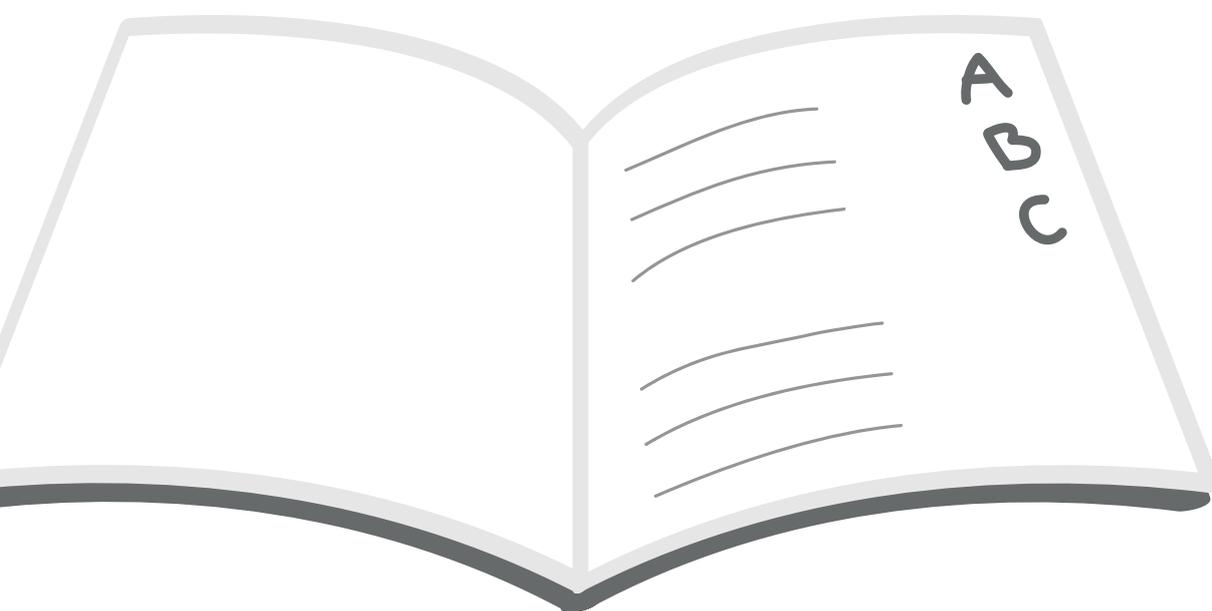
Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung muss sich seit 1. Juli 2004 an keine Weisungen von anderen Stellen halten.

Das alte Gesetz über die Hilfe für Menschen mit Behinderung vom 9. Juli 1964 gilt **nicht mehr**.



# Teil 2

## Erklärungen Wörterbuch



## Angehörige

Angehörige sind meistens Verwandte.

Zum Beispiel:

Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel.

Zu den Angehörigen gehören aber auch die Ehefrau oder der Ehemann, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

## Anwaltschaft

Eine Anwaltschaft ist eine Stelle, wo gut ausgebildete Leute arbeiten, damit die Rechte und Interessen von bestimmten Personen beachtet werden.

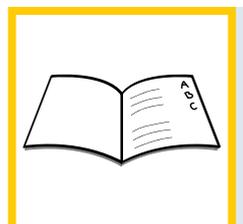
Zum Beispiel kümmert sich die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung um die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung in der Steiermark.

## EU

EU ist die Abkürzung für „Europäische Union“. Union bedeutet Vereinigung.

In der EU haben sich viele europäische Länder verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten.

Jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger kann innerhalb der EU wohnen, wo er will. Zum Beispiel kann eine Person aus Deutschland jederzeit nach Österreich ziehen.



## Gesetz

Gesetze sind Regeln, die ein Staat macht.  
Alle Menschen,  
die sich in diesem Staat aufhalten,  
müssen sich an diese Regeln halten.  
Zum Beispiel gelten die österreichischen Gesetze  
für alle Menschen,  
die sich in Österreich aufhalten.  
Wenn man die Gesetze nicht befolgt,  
kann man bestraft werden.

## Gesamteinkommen

Das Gesamteinkommen ist das gesamte Geld,  
das Menschen mit Behinderungen  
im Monat zur Verfügung haben.  
Zum Gesamteinkommen zählen aber  
bestimmte Einkünfte **nicht**.  
Zum Beispiel Beihilfen, Taschengeld oder Unterhalt.  
  
Nach dem Gesamteinkommen  
wird zum Beispiel berechnet,  
welche Beiträge ein Mensch mit Behinderungen  
für Hilfeleistungen bezahlen muss.

## Lebensunterhalt

Zum Lebensunterhalt gehört alles,  
was Menschen für ein gutes Leben brauchen.  
Zum Beispiel Nahrung, eine Wohnung,  
eine Heizung oder Kleidung.

Zum Lebensunterhalt gehören aber auch persönliche Bedürfnisse wie Pflege, Beziehungen zu anderen Menschen oder die Teilhabe am kulturellen Leben. Zum Beispiel müssen Menschen mit Behinderungen auch zu Konzerten, ins Theater oder ins Kino gehen können.

## **Monitoring-Ausschuss**

Monitoring bedeutet überwachen.

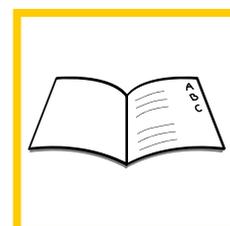
Ein Ausschuss ist eine Gruppe von Menschen, die sich mit einem bestimmten Thema gut auskennen und gemeinsam daran arbeiten.

Ein Monitoring-Ausschuss ist also eine Gruppe von Menschen die etwas überwachen.

## **Psychische Beeinträchtigungen**

Bei einer psychischen Beeinträchtigung haben Personen Probleme mit ihren Gefühlen. Diese Personen sind zum Beispiel oft sehr traurig oder haben oft große Angst.

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erleben Situationen anders und verhalten sich oft anders als Menschen ohne psychische Beeinträchtigung. Zum Beispiel fühlen, denken und handeln Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oft anders als Menschen ohne psychische Beeinträchtigung.



## Richtsätze

Die Steiermärkische Landesregierung muss festlegen, wie viel Geld Menschen mit Behinderungen im Monat brauchen, damit sie ihren Lebensunterhalt bezahlen können.

Das nennt man **Richtsätze**.

Danach wird ausgerechnet, wie viel Geld ein Mensch mit Behinderung im Monat als Hilfeleistung bekommt.

Diese Richtsätze sind unterschiedlich. Wie hoch der Richtsatz für einen bestimmten Menschen ist, kommt auf verschiedene Punkte an. Zum Beispiel ist es wichtig, ob ein Mensch alleine lebt oder mit anderen Menschen zusammen.

## Sinnesbeeinträchtigungen

Sinnesbeeinträchtigungen sind Behinderungen, die die 5 menschlichen Sinne betreffen.

Die menschlichen Sinne sind:

Hören, Sehen, Tasten, Riechen, Schmecken.

Sinnesbehinderungen sind zum Beispiel

Sehbehinderungen oder Hörbehinderungen.

## **Impressum**

**Eigentümer, Herausgeber und Verleger:**  
Land Steiermark, Abteilung 11 – Soziales

**Text und Gestaltung:**  
capito Graz

**Erscheinungsjahr:**  
2015

**Auflage:**  
200 Stück

**Druck:**  
Offsetdruck Dorrong OG

